



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 23. Mai 1997

Nummer 20

Inhalt	Seite
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiet der Automationsunterstützung im Besteuerungsverfahren . . . . .	386
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Steuerverwaltung, des Haushalts- und Kassenwesens und der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 30. April 1991 . . . . .	388
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die zweite Verlängerung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Steuerverwaltung, des Haushalts- und Kassenwesens und der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 30. April 1991 . . . . .	390
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Regierungen der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge vom 22. Februar 1995 . . . . .	391
Reisekostenvergütung bei Dienstreisen und Dienstgängen/Gewährung von Trennungsgeld - Zuständigkeit und Verfahren für die Versteuerung - . . . . .	392
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze im Land Brandenburg im Ausbildungsjahr 1997/98 . . . . .	394
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg . . . . .	397
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Arbeitslose . . . . .	399
<b>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Marktstrukturgesetz für Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen . . . . .	401
<b>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Bauleitplanung und Landschaftsplanung . . . . .	410
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 20/1997</b>	

**Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens  
zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder  
auf dem Gebiet der Automationsunterstützung  
im Besteuerungsverfahren**

Das in Potsdam am 3. August 1994 unterzeichnete Verwaltungsabkommen zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiet der Automationsunterstützung im Besteuerungsverfahren ist am 17. Mai 1995 in Kraft getreten.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 1. April 1997

Die Ministerin der Finanzen

Dr. Wilma Simon

**Verwaltungsabkommen zur Zusammenarbeit  
des Bundes und der Länder auf dem Gebiet der  
Automationsunterstützung im Besteuerungsverfahren**

In Umsetzung der Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 30. April 1991 und vom 30. Januar 1992 (Anlage\*) schließen

- das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch den Finanzminister,
- für den Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten  
der Bayerische Staatsminister der Finanzen,
- das Land Berlin,  
vertreten durch den Senator für Finanzen,
- das Land Brandenburg,  
vertreten durch den Minister der Finanzen,
- für die Freie Hansestadt Bremen,  
der Senator für Finanzen,
- die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,
- das Land Hessen,  
vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen,
- für das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
die Finanzministerin

- das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium,
  - das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Finanzminister,
  - das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen,
  - das Saarland,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen,
  - der Freistaat Sachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Staatsminister der Finanzen,
  - für das Land Sachsen-Anhalt  
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt  
Der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,
  - das Land Schleswig-Holstein  
vertreten durch die Ministerpräsidentin,  
diese vertreten durch den Minister der Finanzen und  
Energie,
  - der Freistaat Thüringen  
vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Thüringer Finanzminister
  - und die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen,
- folgendes Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit bei der Automationsunterstützung im Besteuerungsverfahren.

**1. Ziel**

Ziel des Abkommens ist es, die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder bei der Neuentwicklung der Automationsunterstützung im Besteuerungsverfahren zu regeln. Die Programme sollen sich auf der Basis neuer Techniken und eines einheitlichen Datenmodells inhaltlich an heutigen und künftigen Anforderungen ausrichten und grundsätzlich einheitlich in allen Ländern eingesetzt werden.

**2. Vertragsgegenstand**

Die Programme für das Besteuerungsverfahren werden bundeseinheitlich, unter Berücksichtigung unabweisbarer Besonderheiten für einzelne Länder, arbeitsteilig entwickelt und fortgeführt.

\* Die Anlage wird hier nicht veröffentlicht.

Die Automationsunterstützung umfaßt die den Steuerverwaltungen der Länder gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere alle Vorgänge des Besteuerungsverfahrens, einschließlich der steuerlichen Nebenleistungen und des Steuerstraf- und Bußgeldverfahrens in Finanzämtern, Oberfinanzdirektionen und obersten Finanzbehörden.

Um den gemeinsamen Aufwand möglichst gering zu halten und um zu wirtschaftlichen und zeitnahen Lösungen zu gelangen, werden der Entwicklung einheitliche systemtechnische Festlegungen, insbesondere genormte Standards, zugrunde gelegt, die den Einsatz der Programme auf unterschiedlichen Datenverarbeitungssystemen zulassen.

Die Programme werden in einheitlicher Softwareentwicklungsumgebung verwirklicht, die alle Phasen der Anwendungsentwicklung unterstützen soll.

### 3. Organisation

#### 3.1 Beteiligte

An der Durchführung der Arbeiten sind folgende Gremien beteiligt:

- die Referatsleiter Automation (Steuer) des Bundes und der Länder (RL AutomSt),
- die Assistenzgruppe (ASS),
- die Koordinierungsstelle für die Neukonzeption des automatisierten Besteuerungsverfahrens (KAS),
- die Arbeitsgruppen "Strategische und systemtechnische Rahmenplanung" (SRP) und "Migration" (MIG),
- die Arbeitsgruppen für Querschnittsaufgaben (TEAMS),
- die ausführenden Gremien (AFG) und
- das Systemtechnische Zentrum (STZ).

#### 3.2 Referatsleiter Automation (Steuer) des Bundes und der Länder (RL AutomSt)

Die RL AutomSt beschließen - im Benehmen mit anderen betroffenen Bereichen, insbesondere den Referatsleitern Organisation (Steuer) - in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Zusammenarbeit, so z. B. darüber, welche Automationsvorhaben in Angriff zu nehmen, wie sie durchzuführen und wie die Programme einzusetzen sind. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Auf Antrag des Bundes oder eines Landes ist die Entscheidung der für die steuerliche Automation zuständigen Abteilungsleiter einzuholen.

#### 3.3 Assistenzgruppe (ASS)

Die ASS ist den RL AutomSt nachgeordnet. Sie setzt sich aus Vertretern des Bundes und aller Länder zusammen und bereitet Entscheidungen der RL AutomSt vor. Soweit Aufgaben auf sie delegiert sind, entscheidet sie abschließend. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen.

#### 3.4 Koordinierungsstelle für die Neukonzeption des automatisierten Besteuerungsverfahrens (KAS)

Die KAS wird vom Bund mit einer Leitstelle im Bundesministerium der Finanzen, im übrigen beim Bundesamt für Finanzen, eingerichtet.

Sie steuert, koordiniert und unterstützt die Durchführung der Projekte, die Aufgabenerledigung der AFG, der Arbeitsgruppen und des STZ. Sie bereitet Entscheidungen der RL AutomSt bzw. ASS vor. Soweit andere Aufgaben auf sie delegiert sind, entscheidet sie abschließend.

Die Länder erklären ihre Bereitschaft, den Bundesminister der Finanzen bei der Personalgewinnung für die KAS nach Kräften zu unterstützen.

#### 3.5 Arbeitsgruppen SRP und MIG

Zur Erarbeitung von Vorgaben und Grundsätzen werden für die strategische und systemtechnische Rahmenplanung die Arbeitsgruppe SRP und für die Migration der Programme die Arbeitsgruppe MIG eingerichtet.

#### 3.6 Arbeitsgruppen für Querschnittsaufgaben (TEAMS)

Für die Erledigung von abgrenzbaren Querschnittsaufgaben, z. B. die Datenmodellierung (DAT), die Softwareentwicklungsumgebung (SEU) und die Projektsteuerung (PS) können die RL AutomSt TEAMS einsetzen.

#### 3.7 Ausführende Gremien (AFG)

Die Programme werden arbeitsteilig von den Ländern entwickelt. Hierzu richten sie AFG ein und stellen sie personell und sachlich aus. Die Aufgabenverteilung unter den Ländern richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel und orientiert sich dem Umfang nach an den Eckwerten des Beschlusses der Finanzministerkonferenz vom 30. Januar 1992 (Anlage\*). Die Verteilung der Programmierarbeiten auf die AFG bedarf der Zustimmung der betroffenen Länder. Wird das Personal eines AFG von mehreren Ländern bereitgestellt, so wird einem Land die Federführung übertragen.

Das - federführende - Land trägt die Verantwortung für die richtige, vollständige und termingerechte Erledigung der Aufgaben. Fachliche Vorgaben sind von den AFG mit den hierfür zuständigen Stellen abzustimmen. Die AFG sind auch für die Wartung der von ihnen entwickelten Programme zuständig.

#### 3.8 Systemtechnisches Zentrum (STZ)

Das STZ wird beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Es betreibt die Datenverarbeitungsgeräte, auf denen für die Systementwicklung von den Beteiligten gemeinsam benötigte Daten und Programme vorgehalten werden, und die zentralen Komponenten des erforderlichen Netzwerks.

\* Die Anlage wird hier nicht veröffentlicht.

#### 4. Abnahme- und Einsatzverpflichtung

Die beteiligten Länder verpflichten sich, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit entwickelten Programme - unbeschadet von Abs. 2 S. 2 - unverändert einzusetzen und den Einsatz entsprechender landeseigener Programme auslaufen zu lassen. Auf eine abgestimmte Einsatzplanung sowie auf einen weitgehend gleichen technischen Entwicklungsstand in allen Ländern ist von den RL AutomSt hinzuwirken. Erforderliche Einsatzvoraussetzungen werden von den Ländern jeweils schnellstmöglich geschaffen. Die Programme sind grundsätzlich spätestens drei Jahre nach Fertigstellung in allen Ländern flächendeckend einzusetzen, soweit von der Mehrheit der Länder nicht eine andere Frist festgelegt wird.

Rechtlich begründete oder sonstige unabweisbare Länderbesonderheiten fließen in die bundeseinheitliche Programmierung ein. Andere von der Mehrheit der RL AutomSt abgelehnte Programmmodifikationen können an vereinbarten Schnittstellen vom betroffenen Land bzw. den betroffenen Ländern programmiert werden.

#### 5. Finanzierung

##### 5.1 Umfang

Die Finanzierung der Programmentwicklung und Programmwartung umfaßt alle anfallenden Aufwendungen, insbesondere

- Personalkosten,
- Reisekosten,
- Schulungskosten,
- Kosten der Einrichtung der Arbeitsplätze,
- sonstige Sachkosten,
- Kosten der Verwaltung der zentralen Entwicklungsdatenbank und des Kommunikationsnetzes (Systemtechnisches Zentrum),
- Kosten der Inanspruchnahme externer Leistungen,
- Kosten der Inanspruchnahme von Rechnerleistungen.

##### 5.2 Kostentragung Bund/Länder

Der Bund trägt die Kosten nach Tz. 5.1, soweit sie durch Einrichtung und Betrieb der KAS bedingt sind. Die übrigen Kosten tragen die Länder.

##### 5.3 Kostentragung im Verhältnis der Länder untereinander

Jedes Land trägt die ihm durch die Mitarbeit im Projekt entstehenden Kosten selbst, soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen wird.

Werden externe Leistungen in Anspruch genommen, so werden die hierfür anfallenden Kosten nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt, wenn die RL AutomSt oder ein von ihnen beauftragtes Gremium in die Inanspruchnahme eingewilligt haben. Voraussetzung für die Kosten-

teilung bei der Inanspruchnahme externer Leistungen durch die AFG ist, daß die Leistungen nicht vorrangig der Einsparung eigener Aufwendungen für eine übernommene Aufgabe dienen.

Die Kosten für die erforderlichen Datenverarbeitungsgeräte des STZ werden auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt.

##### 5.4 Kostenerstattung und Aufteilungsplanung

Die RL AutomSt stellen bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Planung der voraussichtlich auf die Länder aufzuteilenden Ausgaben für die folgenden vier Jahre zum Zwecke der Veranschlagung in den Länderhaushalten auf. Spätestens zu Beginn des zweiten Quartals eines jeden Kalenderjahres stellen die RL AutomSt fest, in welcher Höhe Haushaltsmittel oder Verpflichtungsermächtigungen in den Ländern im laufenden Jahr verfügbar sind. Diese Feststellung bildet die Obergrenze für die nach Tz. 5.3 aufzuteilenden Ausgaben.

#### 6. Vertragsdauer

Dieses Abkommen tritt am 17.05.1995 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann nach Ablauf des Jahres 2003 das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall wird das Abkommen von den verbleibenden Vertragspartnern fortgeführt.

**Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung  
zwischen der Regierung des Landes Brandenburg  
und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen  
über die Zusammenarbeit auf den Gebieten  
der Steuerverwaltung, des Haushalts- und Kassen-  
wesens und der Festsetzung und Zahlbarmachung  
der Bezüge der Beschäftigten des  
öffentlichen Dienstes vom 30. April 1991**

Die in Düsseldorf am 30. April 1991 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Steuerverwaltung, des Haushalts- und Kassenwesens und der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ist am 30. April 1991 in Kraft getreten.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 1. April 1997

Die Ministerin der Finanzen

Dr. Wilma Simon

**Verwaltungsvereinbarung zwischen  
der Regierung des Landes Brandenburg und  
der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen  
über die Zusammenarbeit auf den Gebieten  
der Steuerverwaltung, des Haushalts- und Kassen-  
wesens und der Festsetzung und Zahlbarmachung  
der Bezüge der Beschäftigten des  
öffentlichen Dienstes**

Die Regierungen der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen schließen auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1990 folgende Vereinbarung:

**Artikel 1**

In dem Bewußtsein der besonderen Bedeutung eines geordneten Haushaltswesens und einer funktionsfähigen Verwaltung für die Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse in Deutschland bekräftigen die Landesregierung Brandenburg und die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ihre Absicht, ihre auf der Grundlage partnerschaftlicher Beziehungen praktizierte Zusammenarbeit in den in diesem Abkommen angesprochenen Bereichen künftig fortzusetzen.

**Artikel 2**

Es wird angestrebt, daß sich die Finanzminister des Landes Brandenburg und des Landes Nordrhein-Westfalen mindestens einmal pro Jahr zu einem Informationsaustausch treffen. Im Bedarfsfall treffen sich die Staatssekretäre.

Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, auf der Ebene der mit den Gegenständen dieser Vereinbarung befaßten Fachabteilungen der Ministerien einen gegenseitigen Informationsaustausch einzurichten.

**Artikel 3**

Die vertragschließenden Landesregierungen werden Partnerschaften zwischen nachgeordneten Behörden der Finanzverwaltung weiterhin fördern.

**Artikel 4**

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der haushaltsmäßigen und personellen Möglichkeiten den Aufbau effizienter Verwaltungsstrukturen in Brandenburg durch folgende Maßnahmen weiterhin unterstützen:

1. Förderung des Aufbaus des Finanzministeriums, der Oberfinanzdirektion und der Finanzämter und Hilfe bei der Durchführung einer gesetzmäßigen Steuerfestsetzung und Steuererhebung durch

- Beratung
  - Schulung von Beschäftigten des Landes Brandenburg
  - Entsendung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen
  - Hospitationsangebote für die Beschäftigten des Landes Brandenburg in Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Hilfe beim Aufbau einer für die Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zuständigen Verwaltung durch
    - Beratung
    - Schulung von Beschäftigten des Landes Brandenburg
    - Entsendung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen in Einzelfällen
    - Hospitationsangebote für die Beschäftigten des Landes Brandenburg in Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.
  3. Hilfe bei der Haushaltsaufstellung und Haushaltsplanung, beim Haushaltsvollzug sowie beim Aufbau einer Kassenverwaltung und bei der Kreditfinanzierung des Haushalts durch
    - Beratung
    - Schulung von Beschäftigten des Landes Brandenburg
    - Entsendung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen in Einzelfällen
    - Hospitationsangebote für die Beschäftigten des Landes Brandenburg in Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen
    - verwaltungsmäßige Abwicklung von Aufgaben des Landes Brandenburg in Nordrhein-Westfalen nach Abstimmung im Einzelfall.
  4. Hilfe bei der Einrichtung und beim Ausbau der automatisierten Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung, im Haushalts- und Kassenwesen und bei der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes durch
    - Beratung
    - Schulung von Beschäftigten des Landes Brandenburg
    - Entsendung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen in Einzelfällen
    - Hospitationsangebote für die Beschäftigten des Landes Brandenburg in Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen
    - verwaltungsmäßige Abwicklung von Aufgaben des Landes Brandenburg in Nordrhein-Westfalen nach Abstimmung im Einzelfall.

**Artikel 5**

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Steuerverwaltung des Landes Brandenburg auch künftig durch folgende Maßnahmen unterstützen:

- Hilfe beim Aufbau von Bildungseinrichtungen
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien
- Entsendung von Dozenten nach Brandenburg
- Schulung von Lehrenden des Landes Brandenburg
- Hospitationsangebote für Lehrende des Landes Brandenburg
- Hospitationsangebote für Anwärter des mittleren und gehobenen Dienstes und für Nachwuchskräfte des höheren Dienstes des Landes Brandenburg in Dienststellen der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung.

#### Artikel 6

Voraussetzung für Maßnahmen nach dieser Vereinbarung ist, daß das Finanzministerium Brandenburg eine konkrete Anforderung an das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen richtet. Kann das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten und der bewilligten Haushaltsmittel einer Anforderung nicht nachkommen, so wird die Angelegenheit zwischen den beiden Ministerien mit dem Ziel erörtert, Alternativen zu entwickeln und Einvernehmen herzustellen.

#### Artikel 7

Von dieser Vereinbarung bleibt die Zusammenarbeit in den übrigen korrespondierenden Geschäftsbereichen der Finanzministerien der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen unberührt.

#### Artikel 8

Diese Verwaltungsvereinbarung wird für die Dauer von vier Jahren geschlossen. Beide Seiten können vereinbaren, die Geltungsdauer zu verlängern.

#### Artikel 9

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1991

Für die Landesregierung  
Brandenburg

Der Finanzminister

Klaus-Dieter Kühbacher

Für die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

### **Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die zweite Verlängerung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Steuerverwaltung, des Haushalts- und Kassenwesens und der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 30. April 1991**

Die in Potsdam am 21. Januar 1997 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung über die zweite Verlängerung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Steuerverwaltung, des Haushalts- und Kassenwesens und der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 30. April 1991 ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 1. April 1997

Die Ministerin der Finanzen

Dr. Wilma Simon

### **Verwaltungsvereinbarung über die zweite Verlängerung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Steuerverwaltung, des Haushalts- und Kassenwesens und der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 30. April 1991**

1. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Steuerverwaltung, des Haushalts- und Kassenwesens und der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 30. April 1991 wird gemäß Artikel 8 über den 31. Dezember 1996 hinaus bis zum 31. Dezember 1998 verlängert.
2. Mit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung vom 22. Februar 1995 zur Zusammenarbeit des Landes Brandenburg mit dem Land Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge ist die Ziffer 2 des Artikels 4 der in Nr. 1 genannten Vereinbarung entfallen.

3. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Potsdam,  
den 21. Januar 1997

Düsseldorf,  
den 28. Januar 1997

Für die Landesregierung  
Brandenburg

Für die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin der Finanzen

Der Finanzminister

Dr. Wilma Simon

Heinz Schleußer

**Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung  
zwischen den Regierungen der Länder Brandenburg  
und Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet der Festsetzung und Zahlbar-  
machung der Bezüge vom 22. Februar 1995**

Die in Potsdam am 22. Februar 1995 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen den Regierungen der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge ist am 22. Februar 1995 in Kraft getreten.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 1. April 1997

Die Ministerin der Finanzen

Dr. Wilma Simon

**Verwaltungsvereinbarung zwischen den Regierungen  
der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen  
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der  
Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge**

**Vorbemerkung**

Die vorgesehene Übernahme des derzeitigen automatisierten Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen zur Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge auf ADV-Anlagen des Rechenzentrums der Oberfinanzdirektion Cottbus hat sich als mit unvermeidbarem Aufwand und mit hohem Risiko für die Abwicklung des Bezügeverfahrens verbunden herausgestellt.

Die erforderliche Verfahrenssicherheit im Bezügeverfahren des Landes Brandenburg ist andererseits zur Zeit nur gewährlei-

stet, wenn die nach dem Vorbild des Landes Nordrhein-Westfalen gestaltete Arbeitsorganisation in der Zentralen Bezüge-stelle Brandenburg in Cottbus (ZBB) beibehalten wird. Deshalb kommt der Einsatz eines Verfahrens aus einem anderen Bundesland oder von Programmen eines verwaltungsexternen Anbieters nicht in Betracht.

Das mit der Verwaltungsvereinbarung vom 18.05.1992 geregelte Verfahren wird aus dem vorgenannten Grund zunächst beibehalten. Durch gemeinsame Entwicklung eines neuen Bezügeverfahrens, das in ein Gesamtkonzept für die Personal- und Stellenverwaltung eingebettet ist, sollen die Voraussetzungen für den mittelfristigen Einsatz eines eigenen maschinellen Bezügeverfahrens für das Land Brandenburg geschaffen werden.

Dies vorausgeschickt, wird die folgende Vereinbarung getroffen:

1. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt dem Land Brandenburg weiterhin seine Programme zur Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge zur Verfügung und übernimmt auch den Einsatz dieser Programme auf den Rechenanlagen des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen; dies gilt nicht für die Programme zur Datenerfassung, Datenübertragung und die vom Land Brandenburg in eigene Produktion übernommenen Teile der zentralen Programme.

Soweit nicht zur Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten differenzierte Programmleistungen erforderlich sind, setzen beide Länder gleiche Programmversionen ein.

Das Land Brandenburg stellt die erforderliche Zahl an Programmierern für den Änderungsdienst und die Entwicklung einer dialogorientierten Version des derzeit eingesetzten Programmsystems zur Verfügung; die Projektsteuerung für das Gesamtverfahren verbleibt bei dem Land Nordrhein-Westfalen. Die Freigabe der gemeinsam entwickelten Programme ist von den dafür zuständigen Stellen der beiden Länder für den jeweiligen Landesbereich gesondert vorzunehmen.

Das Land Brandenburg übernimmt sukzessive weitere Teile der Nachbearbeitung der Rechenergebnisse auf eigene ADV-Geräte. Es führt auch die dialogisierte Bearbeitung nach Fertigstellung der dafür erforderlichen Programme ein.

2. Das Land Brandenburg erstattet dem Land Nordrhein-Westfalen ab dem 01.01.1994 die für die Programmier- und Produktionskosten des derzeitigen Bezügeverfahrens entstehenden Aufwendungen. Die zu erstattenden Produktionskosten (Personal- und Sachkosten) werden anhand der Betriebskostenabrechnung des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen für die Zeit vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung in einer Summe, künftig jeweils für 1/4 Jahr ermittelt und in Rechnung gestellt. Für die Entwicklung oder Änderung von Pro-

grammen, die in beiden Ländern einheitlich eingesetzt werden, findet keine Kostenerstattung statt.

Die Kosten für die Datenübertragung zur Abwicklung des automatisierten Bezügeverfahrens in der Oberfinanzdirektion Cottbus trägt das Land Brandenburg.

3. Die Automationsunterstützung für das gesamte Personal- und Stellenwesen wird zur Zeit in Nordrhein-Westfalen neu programmiert. In diese Entwicklung ist auch die Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge einbezogen. Das Land Brandenburg beteiligt sich an der Entwicklung des neuen Programmsystems, das ihm die vollständige Übernahme der Bezügebearbeitung ermöglichen soll.

Jedes Land trägt die ihm entstehenden Personalkosten. Kosten der Fremdprogrammierung werden im Verhältnis 5/6 (Nordrhein-Westfalen) zu 1/6 (Brandenburg) aufgeteilt.

Nach Abschluß der Neuentwicklung des maschinellen Bezügeverfahrens in Nordrhein-Westfalen wird das Land Brandenburg dieses auf eigenen ADV-Anlagen einsetzen.

Beide Länder gehen davon aus, daß das neue Verfahren spätestens mit Beginn des Jahres 1998 einsetzbar zur Verfügung steht.

4. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt unbeschadet der Nr. 2 am 22.02. in Kraft und ersetzt die Verwaltungsvereinbarung vom 18.05.1992; sie gilt bis zum Einsatz des eigenen Verfahrens im Lande Brandenburg, längstens bis zum 31.12.1998. Sie steht unter dem Vorbehalt, daß die beiderseits erforderlichen personellen und sachlichen Haushaltsmittel während der Laufzeit weiter zur Verfügung stehen.

Potsdam, den 22. Februar 1995	Düsseldorf
Für die Landesregierung Brandenburg	Für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Finanzminister	Der Finanzminister
Klaus-Dieter Kühbacher	Heinz Schleußer

**Reisekostenvergütung bei  
Dienstreisen und Dienstgängen/  
Gewährung von Trennungsgeld  
- Zuständigkeit und Verfahren für die  
Versteuerung -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
- 15.3 - 2703 - 11 -  
Vom 15. April 1997

Mit Rundschreiben vom 22. Dezember 1995 - 15.3-2703-8 - (ABl. 1996 S. 14) habe ich die Auswirkungen des Jahressteu-

ergesetzes 1996 auf die reise- und trennungsgeldrechtlichen Vergütungen bekanntgegeben.

Auf Grund des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) gebe ich hierzu bekannt:

### 1. Allgemeines

- 1.1 Das Bundesreisekostengesetz (BRKG) ist durch das Jahressteuergesetz 1997 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 geändert worden. Die reisekostenrechtlichen Vorschriften wurden weitgehend den steuerrechtlichen Vorschriften angeglichen.

Die Angleichung an die steuerrechtlichen Vorschriften bewirkt, daß der Oberfinanzdirektion Cottbus - Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) - Zahlungen von Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern zur Durchführung des Steuerabzugs nur noch in den in Tz. 2.2 genannten Fällen mitzuteilen sind.

- 1.2 Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz und Trennungsgelder nach der Trennungsgeldverordnung werden wie folgt **steuerfrei** gezahlt:

#### - Reisekostenvergütungen

- für Reisetage ab 1.1.1997 (Jahressteuergesetz 1997)

**Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen** in den ersten drei Monaten einer Auswärtstätigkeit an derselben Arbeitsstelle in Höhe von

46 DM bei mindestens 24 Stunden Abwesenheit,  
20 DM bei mindestens 14 Stunden Abwesenheit,  
10 DM bei mindestens 8 Stunden Abwesenheit.

Die Hinweise zur Versteuerung der Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegelder) gemäß den Tz. 4.3 und 6 meines Rundschreibens vom 17. März 1997 (ABl. S. 250) sind zu beachten.

- wie bisher (Jahressteuergesetz 1996)

- Unterkunftskosten (§ 10 BRKG)
- Fahrkosten (§§ 5 und 6 BRKG)
- sonstige Aufwendungen (§ 14 BRKG)

- **Trennungsgelder** im Rahmen beruflich bedingter doppelter Haushaltsführung für die Dauer von zwei Jahren (wie bisher - Jahressteuergesetz 1996)

- Verpflegungsmehraufwendungen in den ersten drei Monaten

• Unterkunfts-kosten

= ohne Einzelnachweis

bis 39 DM täglich für die ersten drei Monate  
bis 8 DM täglich für den verbleibenden Zeitraum

= in nachgewiesener Höhe

• Familienheim-fahrten (Reisebeihilfen) innerhalb der Zweijahresfrist

Reisebeihilfen für Familienheimfahrten, die im Rahmen der Trennungsgeldverordnung auch nach Ablauf der - steuerlichen - Zweijahresfrist gezahlt werden, sind gemäß § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz steuerfrei, wenn die Heimfahrten nachweislich mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Liniendienst durchgeführt werden; die Abrechnung allein reicht für die Steuerbefreiung nicht aus.

Beispiel:

Tatsächl. Reiseverlauf

- Dauer der Dienstreise:	7 Std.
- Wegstreckenentschädigung (200 km x 0,38 DM):	76,00 DM
- Tagegeld n. § 9 BRKG:	<u>0,00 DM</u>
Summe:	<u>76,00 DM</u>

Fiktiver Reiseverlauf

- Dauer der Dienstreise:	10 Std.
- Fahrkosten (DB, 2. Kl. 100 km Hin.-Rückf.):	46,40 DM
- Tagegeld n. § 9 BRKG:	<u>10,00 DM</u>
Summe:	<u>56,40 DM</u>

Reisekostenrechtliche Abfindung gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG : 56,40 DM  
Das hierin enthaltene Tagegeld von 10,00 DM ist zu versteuern.

Alle anderen Zahlungen sind der ZBB mitzuteilen.

2. Zuständigkeit und Verfahren

2.1 Festsetzung und Auszahlung durch die Reisekostenstelle

Wie bisher setzt die Reisekostenstelle in allen Fällen die Reisekostenvergütung und das Trennungsgeld fest und erteilt die Auszahlungsanweisung.

2.2 Mitteilung der Reisekostenstelle an die ZBB

- Zahlungen für Aufwendungen bis zum 31.12.1996

Es bleibt dabei, daß sämtliche Zahlungen von Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern der ZBB mitzuteilen sind.

- Zahlungen für Aufwendungen ab 1.1.1997

Es entfällt eine Mitteilung über Zahlung von

= Reisekostenvergütungen und  
= Trennungsgeld gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Trennungsgeldverordnung

jeweils für Aufwendungen in den ersten drei Monaten für eine Auswärtstätigkeit an derselben Arbeitsstelle.

Abweichend hiervon ist der ZBB bei Reisekostenvergütungen auch innerhalb der ersten drei Monate eine Mitteilung zu übersenden, wenn in Fällen einer Kostenvergleichsberechnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG die Abfindung nach dem fiktiven Reiseverlauf erfolgt und das hiernach zu berücksichtigende Tagegeld höher ist als das nach dem tatsächlichen Reiseverlauf zustehende.

Die Mitteilung umfaßt

- den Namen und die Personalnummer des Zahlungsempfängers
- den gezahlten Betrag
- das Anweisungsdatum
- die Kopie des Erstattungsantrages
- die Kopie der Berechnung des gezahlten Betrages.

2.3 Mitteilung der Reisekostenstelle an den Bediensteten

Die Reisekostenstelle unterrichtet den Bediensteten, daß die ZBB anfallende Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten wird.

2.4 Aufgaben der ZBB

Die ZBB führt nach den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften den erforderlichen Steuerabzug durch.

Die ZBB stellt bei Arbeitnehmern auch die Erhöhung der Bemessungsgrundlagen im Sinne der Sozialversicherung um die steuerpflichtigen Beträge fest und führt den erforderlichen Beitragsabzug durch.

3. Mein Rundschreiben vom 22. Dezember 1995 - 15.3-2703-8 - (ABl. 1996 S. 14) gilt im übrigen nur noch für Anwendungsfälle des Jahres 1996.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen zur Förderung zusätzlicher  
betrieblicher Ausbildungsplätze  
im Land Brandenburg im Ausbildungsjahr 1997/98**

Vom 17. April 1997

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes für Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zur Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze gewähren.

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

**2.1 Betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse im ersten Ausbildungsjahr, die zusätzlich begründet werden.**

Zusätzliche Berufsausbildungsverhältnisse sind solche, die den Durchschnitt der in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1996 bei dem Antragsteller begonnenen Berufsausbildungsverhältnisse übersteigen. Bei der Berechnung werden nur die Berufsausbildungsverhältnisse berücksichtigt, die nicht innerhalb des ersten Jahres der Berufsausbildung gelöst worden sind (Berechnungen im einzelnen siehe Anlage 1).

**2.2 Betriebliche Ausbildungsverhältnisse, die mit Auszubildenden besetzt werden, die aus in Konkurs oder Gesamtvollstreckungsverfahren gegangenen Betrieben übernommen werden.**

**3. Zuwendungsempfänger**

Erwerbswirtschaftlich tätige, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Selbständige mit Ausnahme von Eigenbetrieben des Bundes und des Landes.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschußt wird. Ausgenommen davon ist die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg.**

**4.2 Ausbildungsverträge müssen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer im Land Brandenburg gelegenen und nach den §§ 74, 75, 79, 87, 89, 91 und 97 des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Stelle (im folgenden: zuständige Stelle nach BBiG) eingetragen sein.**

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

**5.1 Zuwendungsart: Projektförderung**

**5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung**

**5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung**

**5.4 Höhe der Zuwendung:**

**5.4.1 3.000 DM für männliche Auszubildende,**

3.000 DM für weibliche Auszubildende in Berufen, die in der Anlage 2 aufgeführt sind,

4.000 DM für weibliche Auszubildende in Berufen, die in der Anlage 2 nicht aufgeführt sind.

**5.4.2 Wird Auszubildenden aus in Konkurs oder in Gesamtvollstreckung gegangenen Betrieben die Fortsetzung der Ausbildung ermöglicht, kann ein Zuschuß von 4.000 DM gewährt werden, wenn die Ausbildung bis zur Abschlußprüfung noch mindestens ein Jahr fortgeführt wird. Verbleibt bis zur Abschlußprüfung weniger als ein Jahr, kann ein anteiliger Zuschuß gewährt werden. Dieser beträgt bei mindestens noch drei Monaten bis zu noch einjähriger Ausbildung 50 v. H., bei weniger als drei Monaten 25 v. H. von 4.000 DM.**

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**6.1 Sofern das Berufsausbildungsverhältnis innerhalb der Probezeit gelöst wird, kann es in einem Zeitraum bis zu drei Monaten durch ein neues Berufsausbildungsverhältnis ersetzt werden.**

**6.2 Der Zuschuß ist zurückzuzahlen, wenn das Berufsausbildungsverhältnis oder bei dessen vorzeitiger Beendigung ein an seine Stelle getretenes entsprechendes Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf von einem Jahr abgebrochen wird. Bei der Bemessung des Rückzahlungsbetrages ist die Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit anteilig nach Monaten zu berücksichtigen.**

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

#### 7.1.1 Anträge sind bei der

Landesagentur für Struktur und Arbeit -  
 LASA Brandenburg GmbH  
 Gartenstr. 2  
 14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 03 54  
 14439 Potsdam  
 (Tel.: 03 31/76 12 00)

zu stellen.

7.1.2 Die zuständige Stelle nach BBiG bestätigt im Antrag die Anzahl der mit dem Antragsteller abgeschlossenen Berufsausbildungsverhältnisse gemäß Ziffer 2.1.

7.1.3 Dem Antrag auf Förderung gemäß Ziffer 2.1 sind die Kopien aller im Jahr der Antragstellung beim Antragsteller abgeschlossenen Ausbildungsverträge beizufügen. Die von der zuständigen Stelle nach BBiG registrierten Ausbildungsverträge sind umgehend nach der Registrierung nachzureichen.

7.1.4 Bei Auszubildenden aus Konkurs- bzw. Gesamtvollstreckungsbetrieben gemäß Ziffer 2.2 sind eine Kopie des Antrags über die Eröffnung des Konkurs- bzw. Gesamtvollstreckungsverfahrens oder die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb aus Gründen des Konkurses/der Gesamtvollstreckung sowie die Kopie des von der zuständigen Stelle nach BBiG registrierten Ausbildungsvertrages beizufügen.

7.1.5 Dem Antrag gemäß den Ziffern 2.1 oder 2.2 sind des weiteren die Gewerbeanmeldung bzw. der Handelsregisterauszug und bei Freiberuflern die Steuernummer beim Finanzamt beizufügen.

#### 7.2 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Voraussetzung für die Auszahlung ist das Vorliegen der registrierten Ausbildungsverträge in Kopieform. Die Zuwendung wird auf Anforderung ausgezahlt. Bei förderfähigen Anträgen mit bis zu zwei Förderfällen oder

bei Auszubildenden nach Ziffer 2.2 kann die Zuwendung nach Bestandskraft des Bescheides in einer Summe ausgezahlt werden. Bei den verbleibenden förderfähigen Anträgen wird eine erste Rate in Höhe von 50 v. H. nach Bestandskraft des Bescheides ausgezahlt; die zweite Rate kann erst nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ausgezahlt werden.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zur Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsverhältnisse ist nachgewiesen, wenn der Antragsteller und der Auszubildende nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres schriftlich den weiteren Bestand des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß beigefügtem Formular bestätigen.

## 8. Statistik

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfaßt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen/die Programmzentrale des MASGF bei der LASA GmbH Informationen zu den geförderten Betrieben (Betriebsgröße, Arbeitsamtsbezirk, erstmals ausbildende Betriebe) und den zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätzen. Die Wirkungskontrolle zu den zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätzen umfaßt insbesondere die Zahl der Auszubildenden nach Berufen (geschlechtsspezifisch) und nach der regionalen Verteilung (Kammerbezirke, unterteilt nach Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern Cottbus, Frankfurt (Oder) oder Potsdam) und den zuständigen Stellen der Freiberufler, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des öffentlichen Dienstes sowie andere. Des weiteren sind Konkurslehrlinge/Abbrecher in der Statistik auszuweisen.

## 9. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 1997 in Kraft und tritt am 30. Juni 1998 außer Kraft. Sie ist Grundlage für Bewilligungen zur Förderung des Ausbildungsjahrganges 1997/98.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze im Land Brandenburg vom 22. April 1996 (ABl. S. 493) außer Kraft.

**Anlage 1**

**Wie erfolgt die Berechnung zusätzlicher Ausbildungsverhältnisse?**

	Beispiel
Anzahl der Ausbildungsverhältnisse, die in dem Betrieb des Antragstellers in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1996 abgeschlossen wurden	9
Von diesen Ausbildungsverhältnissen wurden innerhalb des ersten Jahres der Berufsausbildung wieder gelöst	1
Verbleiben	8
Die zuvor ermittelte Zahl wird durch 3 geteilt. Dadurch erhält man den Durchschnitt der in den Jahren 1994 bis 1996 begründeten Ausbildungsverhältnisse	2,7
Die Durchschnittszahl ist auf eine ganze Zahl abzurunden	2
Anzahl der im maßgeblichen Kalenderjahr - z. B. 1997 - insgesamt begründeten Ausbildungsverhältnisse	4
Verbleiben die im Antragsjahr abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse	4
Deren Zahl übersteigt den Durchschnitt der in den Jahren 1994 bis 1996 abgeschlossenen Verträge um die zusätzlichen Ausbildungsverhältnisse	2

Geförderte zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im dargestellten Beispiel = 2

**Anlage 2**

**Berufe, in denen weibliche Auszubildende nicht besonders gefördert werden:**

Berufsfeld	Ausbild.-Bereiche
<b>Wirtschaft und Verwaltung</b>	
Bürokauffrau	IH, HW
Kauffrau für Bürokommunikation	IH
Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	IH
Luftverkehrskauffrau	IH
Reiseverkehrskauffrau	IH
Verkäuferin	IH
<b>Farbtechnik und Raumgestaltung</b>	
Schauwerbegalterin	IH
<b>Körperpflege</b>	
Friseurin	HW
<b>Ernährung und Hauswirtschaft</b>	
Fachgehilfin im Gastgewerbe	IH
Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk	HW
Hauswirtschaftlerin	Hausw.
Restaurantfachfrau	IH
<b>Agrarwirtschaft</b>	
Floristin	IH
<b>Keinem Berufsfeld zugeordnet</b>	
Arztshelferin	FB
Notarfachangestellte	FB
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	FB
Rechtsanwaltsfachangestellte	FB
Steuerfachangestellte	FB
Zahnarztshelferin	FB

IH = Industrie und Handel  
 HW = Handwerk  
 FB = Freie Berufe

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen zur Förderung  
von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg**

Vom 17. April 1997

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuschüsse für die Zusammenführung und Durchführung von fachpraktischen Teilen der Berufsausbildung im dualen System in Ausbildungsverbänden gewähren.

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziele der Förderung sind die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten an betrieblichen Ausbildungsplätzen sowie die Verbesserung der Qualität der Ausbildung.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Die Durchführung von Teilen der fachpraktischen Berufsausbildung bei einem Kooperationspartner (Ausbildung im Verbund). Die jeweiligen Maßnahmen werden berufsfieldspezifisch zugeordnet.

Kooperationspartner für den den Ausbildungsvertrag abschließenden Betrieb können ein oder mehrere Betriebe oder ein Bildungsträger sein.

- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind ULAK (Urlaubs- und Ausgleichskasse)-finanzierte Lehrgänge der Bauwirtschaft.

**3. Zuwendungsempfänger**

sind

- 3.1 bei allen Verbänden - außer den unter 3.2 genannten - der die Maßnahme durchführende oder organisierende Kooperationspartner,
- 3.2 bei Verbänden zwischen zwei ausbildenden Betrieben der ausbildungsvertragsabschließende Betrieb.
- 3.3 Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und Ämter, die Ausbildungsverträge in Berufen nach BBiG und HwO abschließen, können nach dieser Richtlinie ebenfalls gefördert werden.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschußt wird. Ausgenommen davon ist die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze im Land Brandenburg und der Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze bei Kommunen.

- 4.2 Der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb

4.2.1 muß

- seinen Sitz oder eine juristisch selbständige Niederlassung im Land Brandenburg haben,
- die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf durchführen, der nach § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) staatlich anerkannt ist oder zu den Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung (HwO) gehört,
- den Vertrag über die Berufsausbildung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer im Land Brandenburg gelegenen und nach den §§ 74, 75, 79, 87, 89, 91 und 97 Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle (im folgenden nach BBiG zuständigen Stelle) eintragen, wobei es unerheblich ist, ob das Berufsausbildungsverhältnis zur Aufnahme oder zur Fortführung der beruflichen Ausbildung begründet wird,
- mit dem Verbundpartner einen Kooperationsvertrag abschließen;

4.2.2 soll insbesondere

- bisher nicht in dem die Förderung betreffenden Beruf ausgebildet haben oder
- nicht alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte selbst vermitteln können oder
- ein Ausbildungsverhältnis begründen, das er ohne die Unterstützung durch einen Verbund nicht abschließen könnte.

- 4.3 Der die Maßnahme im Verbund durchführende Kooperationspartner muß die erforderliche Eignung für diese Maßnahme besitzen.

- 4.4 Ist der die Ausbildung im Verbund durchführende Kooperationspartner ein Bildungsträger,

- 4.4.1 wird die Ausbildung im Verbund nur in von den Industrie- und Handelskammern registrierten Berufen gefördert,

- 4.4.2 ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn die Auszubildenden in bereits öffentlich geförderte Maßnahmen eingegliedert werden.

- 4.5 Bei einer Ausbildung im Verbund zwischen Betrieben für Berufe des Handwerks sind im Kooperationsvertrag

die in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte der Kammern abzuleistenden Ausbildungsabschnitte auszuweisen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung
- 5.4 Höhe der Zuwendung: zu 2.1
- 5.4.1 35 DM pro Tag in der praktischen Ausbildung und Auszubildenden, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstehenden Kosten.

Die Gesamthöhe der Förderung darf 10.500 DM pro Auszubildenden für die gesamte Ausbildungszeit nicht übersteigen.

### 5.4.2 Der Umfang der Förderung der Ausbildung im Verbund beträgt

- im 1. Ausbildungsjahr bis zu 180 Tagen,
- im 2. Ausbildungsjahr in der Regel bis zu 60 Tagen, in begründeten Einzelfällen bis zu 80 Tagen,
- im 3. Ausbildungsjahr in der Regel bis zu 60 Tagen, in begründeten Einzelfällen bis zu 80 Tagen.

Der Gesamtumfang der Förderung der Verbundausbildung darf insgesamt (1. bis 3. Ausbildungsjahr) 300 Tage nicht übersteigen.

Die Entsendung zum Verbundpartner muß mindestens insgesamt 14 Tage im Ausbildungsjahr betragen.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

#### 6.1.1 Anträge sind bei der

Landesagentur für Struktur und Arbeit -  
LASA Brandenburg GmbH  
Gartenstr. 2  
14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 03 54  
14439 Potsdam  
(Tel.: 03 31/76 12 00)

zu stellen.

Ist der Antragsteller ein Bildungsträger, ist die Antragstellung für alle Maßnahmeteilnehmer/innen vor Beginn der Maßnahme jeden Monats, jedoch bis spätestens am 25. des Vormonats vorzunehmen. Alle bis zu diesem Termin nicht vorliegenden Anträge können für den Folgemonat nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 6.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- Kopie des Kooperationsvertrages, der nachfolgende Angaben beinhalten muß:
  - Name und Anschrift des Maßnahmeträgers,
  - Name und Anschrift aller am Verbund beteiligten Betriebe,
  - Maßnahmedauer, aufgeschlüsselt nach Ausbildungsjahr, unter Angabe der tatsächlichen Ausbildungstage im Verbund,
  - Maßnahmebezeichnung entsprechend dem/den Berufsfeld/ern,
  - Gesamtausgaben der Maßnahme pro Tag und Teilnehmer (ohne Lehrlingsentgelt),
  - Datum und Unterschrift aller am Verbund beteiligten Partner,
  - wenn die Ausbildung im Verbund für einen/mehrere Auszubildende/n bei mehreren Maßnahmeträgern durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Ablaufplan der Ausbildung im Verbund einzureichen. Er beinhaltet: a) Zeitdauer und Bezeichnung des einzelnen Ausbildungsabschnittes, b) Ort und c) Name des Auszubildenden.
- Kopien der bei der zuständigen Stelle nach BBiG registrierten Berufsausbildungsverträge,
- die Bestätigung des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziffern 4.2 bis 4.4 durch die nach BBiG zuständige Stelle im Antrag,
- Kopien der Gewerbeanmeldung der ausbildungsvertragsabschließenden Betriebe.

#### 6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung gemäß Ziffer 5.4.1 zu Ziffer 3.1 der Richtlinie erfolgt jeweils erst nach Vorliegen der Kopien der Rechnungen über die bereits geleisteten Teile der Ausbildung im Verbund.

Vor Auszahlung gemäß Ziffer 5.4.1 zu Ziffer 3.2 der Richtlinie ist der Nachweis über die bereits geleisteten Teile der Ausbildung im Verbund einzureichen.

Rechnung und Nachweis müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Auszubildenden,
- b) Zeitdauer,
- c) Kosten pro Tag und Teilnehmer,
- d) Bestätigung der Betriebe durch Unterschrift und Stempel.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Geht die Maßnahme über das jeweilige Kalenderjahr hinaus, ist ein Zwischennachweis in Form eines Verlaufsberichtes zum angegebenen Stichtag im Zuwendungsbescheid anzufertigen. Als Verwendungsnachweis gilt der zum Stichtag einzureichende Endbericht. Zu den Berichten sind alle abgeforderten Daten ordnungsgemäß und lückenlos einzutragen.

7. Statistik

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfaßt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen/die Programmzentrale des MASGF bei der LASA insbesondere Informationen zu den geförderten Betrieben (z. B. Betriebsgröße, Arbeitsamtsbezirke), die Teile der Ausbildung im Verbund durchführen lassen. Erstmals auszubildende Betriebe sind gesondert auszuweisen. Die Wirkungskontrolle umfaßt insbesondere die Zahl der an der Verbundausbildung teilnehmenden Auszubildenden nach Berufen (geschlechtsspezifisch), Regionen (Kammerbezirke, unterteilt nach Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern-Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie andere zuständige Stellen), die Dauer der Verbundausbildung sowie die Art und Anzahl der Kooperationspartner im Verbund. Die Wirkungskontrolle umfaßt gesondert die Veranstalter der Verbundausbildung, hier aufgeteilt nach Art und Anzahl der Kooperationspartner im Verbund.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. August 1997 mit Wirkung für das Ausbildungsjahr 1997/98 in Kraft und tritt am 31. August 1999 außer Kraft.

Mit Inkraftsetzung dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg vom 22. April 1996 (ABl. S. 496) außer Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen  
Tätigkeit durch Arbeitslose**

Vom 18. April 1997

**1. Förderzweck/Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land kann durch Einsatz von Mitteln der Europäischen Union nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Arbeitslose gewähren.
- 1.2 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Arbeitslose. Zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zählt auch die Übernahme eines bestehenden Unternehmens; eine tätige Beteiligung an einem Unternehmen steht der Gründung oder Übernahme gleich, wenn die Beteiligung mindestens 25 % beträgt.
- 1.3 Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.
- 1.4 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Ausgaben des Zuwendungsempfängers für den Lebensunterhalt in Verbindung mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit.

**3. Zuwendungsempfänger**

Arbeitslos gemeldete Existenzgründerinnen und -gründer (natürliche, geschäftsfähige Personen) mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg, die wegen fehlender Leistungsansprüche an die Bundesanstalt für Arbeit vom Bezug eines Überbrückungsgeldes gemäß § 55 a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ausgeschlossen sind und eine selbständige Tätigkeit im Bereich des Handwerks, des Handels (ausgenommen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Handelsvertreter und Versicherungsvermittler u. ä.), des Dienstleistungsgewerbes oder der freien Berufe (ausgenommen Ärzte, Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater u. ä.) aufnehmen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn

- ein Überbrückungsgeld gemäß § 55 a AFG durch die Bundesanstalt für Arbeit,

oder

- eine Unterstützung nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG),

oder

- Zuwendungen für Existenzgründungen im Land Brandenburg durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

oder

- andere vergleichbare Förderungen

gewährt wurden.

4.2 Der/die Antragsteller/in muß bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit mindestens 13 Wochen arbeitslos gemeldet sein und mindestens 13 Wochen kein Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe bezogen haben (Nichtleistungsbeziehende) und somit keine Anspruchsgrundlage für die Gewährung eines Überbrückungsgeldes gemäß § 55 a AFG besitzen.

4.3 Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit muß mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden verbunden sein.

4.4 Der/die Antragsteller/in muß den Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Existenzgründung durch eine fachkundige Stelle (beispielsweise Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) erbringen. Die bewilligende Stelle behält sich eine Prüfung vor.

4.5 Die Gewerbeanmeldung muß als Kopie den Antragsunterlagen beigelegt sein. Freiberufler erbringen als Nachweis die steuerliche Anmeldung sowie den Rücklauf als Bestätigung der Anmeldung vom Finanzamt.

4.6 Der Zuschuß zur Selbständigkeit wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die selbständige Tätigkeit für mindestens ein Jahr aufrechterhalten wird.

#### 5. Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung

5.4 Höhe der Förderung: 10.000 DM

5.5 Auszahlung: in 2 Raten:  
 - 1. Rate mit Bewilligung,  
 - 2. Rate mit Beginn des 7. Monats des Bestehens der Unternehmung

5.6 Rückzahlung: Besteht die Existenzgründung weniger als 12 Monate, sind für jeden begonnenen Monat der vorzeitigen Aufgabe des Unternehmens 1/12 von Hundert der Zuwendung zurückzuzahlen.

5.7 Verwendungsnachweis: Abweichend von den VV/ VVG zu § 44 LHO ist kein Nachweis über die Verwendung der Zuwendungssumme zu erbringen, sondern der rechtliche Bestand des Unternehmens ist 12 Monate nach der Gründung mittels Bestätigung durch das Finanzamt, daß der/die Gründer/in Umsatzerlöse erzielt hat, nachzuweisen.

#### 6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge sind zu stellen bei der

Landesagentur für Struktur und Arbeit -  
 LASA Brandenburg GmbH  
 Geschäftsbereich Programmzentrale  
 Gartenstraße 2  
 14482 Potsdam.

6.1.2 Anträge können bis zu 3 Monaten nach Beginn der Existenzgründung (Gewerbeanmeldung bzw. steuerliche Anmeldung gemäß Nummer 4.4 dieser Richtlinie) gestellt werden.

6.1.3 Mit der Antragstellung ist der Nachweis zu erbringen, daß

- die Förderung des Arbeitsamtes nach § 55 a AFG ausgeschlossen ist (siehe 4.2),
- die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt (siehe 4.3),
- die wirtschaftliche Tragfähigkeit gegeben ist (siehe 4.4),

und die Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. der steuerlichen Anmeldung vorzuweisen.

6.2 Zu beachtende Vorschriften

6.2.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2.2 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) kann durch Erlaß weiterer Regelungen Einzelheiten zur Steigerung des Frauenanteils an den Förderfällen (1.2) festlegen.

7. Statistik

7.1 Zur Antragsbearbeitung, Auswertung und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfaßt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen oder eine von ihm beauftragte Stelle in der notwendigen Differenzierung Informationen. Die Wirkungskontrolle umfaßt insbesondere den Bestand der Existenzgründungen, die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren.

7.2 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 1997 in Kraft und am 31. Dezember 1997 außer Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung  
von Zuwendungen nach dem Marktstrukturgesetz  
für Erzeugergemeinschaften und  
deren Vereinigungen**

Vom 25. März 1997

1. **Zuwendungszweck**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sowie die Förderung ihrer Tätigkeit.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 **Organisationskosten (Startbeihilfen)**

2.1.1 Gründungskosten, die unmittelbar mit der Gründung der Erzeugergemeinschaft in Verbindung zu bringen sind, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist

2.1.2 Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen

2.1.3 Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen

2.1.4 Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten

2.1.5 Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig.

2.1.6 Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig.

2.1.7 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft

2.1.8 Kosten des Verkaufs für das Angebot ausschließlich für Frachten

2.1.9 Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen.

Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemein-

schaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- und Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen).

2.1.10 Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen

2.1.11 Kosten einer Risikoversicherung für Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

## 2.2 **Erstinvestitionen der Erzeugergemeinschaften**

2.2.1 Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen.

2.2.2 Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen

2.2.3 Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen, in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse)

2.2.4 Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots

2.2.5 Investitionen für die Lagerung des Angebots

## 2.3 **Erstinvestitionen der Unternehmen, die Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften beziehen, absetzen oder verarbeiten**

2.3.1 Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

2.3.2 Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie Erzeugnisse<sup>1)</sup> betreffen, die in der Anhangliste des Marktstrukturgesetzes aufgeführt sind.

2.3.3 Investitionen, die der Be- und Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste des Marktstrukturgesetzes aufgeführt ist.

<sup>1)</sup> Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 20 Seite 39) aufgeführt sind.

## 2.4 **Von der Förderung sind ausgeschlossen:**

### 2.4.1 **nach Nummer 2.1 (Startbeihilfen)**

- die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung,
- Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;
- Kreditbeschaffungskosten und Zinsen,
- Umsatzsteuer;

### 2.4.2 **nach Nummer 2.2 (Erstinvestitionen)**

- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Anlagen,
- Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar.
- Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.
- Umsatzsteuer;

### 2.4.3 **nach Nummer 2.3**

- Investitionen für Vertriebsfahrzeuge,
- Kosten nach Nummer 2.4.2.

## 3. **Zuwendungsempfänger**

### 3.1 **Zuwendungsempfänger der Zuwendung nach Nummer 2.1 (Startbeihilfen)**

#### 3.1.1 **Erzeugergemeinschaften**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften erfolgt nach einer gesonderten Richtlinie.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher

cher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

**3.1.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

**3.2 Zuwendungsempfänger der Zuwendung nach Nummer 2.2 (Erstinvestitionen)**

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse vom 17. Dezember 1992 (ABl. Nr. L 388/1 vom 31. Dezember 1992) und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175/1 vom 4. August 1971) sein.

Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden.

Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

**3.3 Zuwendungsempfänger der Zuwendung nach Nummer 2.3**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträgen in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Startbeihilfen nach Nummer 2.1 dürfen nur Erzeugergemeinschaften gewährt werden. Sie sind nicht zur unmittelbaren Förderung der Mitglieder zu verwenden.

**4.2** Für die Förderung nach Nummer 2.1 von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse

sind Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1452/83 der Kommission vom 6. Juni 1983 zur Bestimmung der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 149/5 vom 7. Juni 1983) maßgebend.

**4.3** Die Förderung nach Nummer 2.1 erfolgt auf jährlichen Antrag.

**5. Zuwendungsvoraussetzungen für anerkannte Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen gemäß § 5 Abs. 2 Marktstrukturgesetz hervorgegangen sind**

Für die Förderung nach 2.1 sind diese wie folgt zu behandeln:

**5.1** Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

**5.1.1** die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

**5.1.2** die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des Zum-Verkauf-Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft,

**5.1.3** die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von 5.1.1 bzw. 5.1.2 verbunden ist.

**6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

**6.1** Zuwendungsart: Projektförderung

**6.2** Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

**6.3** Form der Zuwendung: Zuschuß

## 6.4 Bemessungsgrundlage

### 6.4.1 Nach Nummer 2.1 (Startbeihilfe)

#### 6.4.1.1 Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

- Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.
  - Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.
- Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.
- Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften. Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

#### 6.4.1.2 Bemessung nach der Höhe der Verwaltungskosten (Organisationskosten) einschließlich Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % der angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle - im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet.

Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

### 6.4.2 Nach Nummer 2.2

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleich-

zeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf den o. g. Fördergrundsatz nicht angerechnet.

### 6.4.3 Nach Nummer 2.3

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Sätze 2 und 3 der Nummer 6.4.2 gelten entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazitäten durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 7.1 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden.

### 7.2 Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder des Landes, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden. Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

### 7.3 Beginn der Förderung

#### 7.3.1 Für die Zuwendung nach Nummer 2.1

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der durch die zuständige Behörde erteilten Anerkennung an entstanden sind. Vor der Anerkennung entstandene Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz kann der Antrag auf Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für die den zuwendungsfähigen Organisationskosten zugrunde liegenden Tätigkeiten und Maßnahmen gestellt werden. Sie kann im Sinne der Nummer 1.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO durch die Bewilligungsbehörde erteilt werden.

**7.3.2 Für die Zuwendung nach Nummer 2.2**

kann auf Antrag im Sinne der Nummer 1.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO die Genehmigung auf vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden.

**8. Verfahren**

**8.1 Zuwendungen gemäß Nummer 2.1 (Organisationskosten)**

**8.1.1 Antragsverfahren**

Der Antragsteller stellt mit dem Antrag auf Anerkennung einen formgebundenen Antrag auf Zuwendung an das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) des Landes Brandenburg, Postfach 379, 15203 Frankfurt (Oder) für das erste Umsatzjahr sowie jährlich in den folgenden vier Jahren (Anlage 1). Mit dem formgebundenen Antrag des ersten Förderjahres sind die geplanten Verkaufserlöse der ersten fünf Jahre auszuweisen und mit der jährlichen Antragstellung zu aktualisieren.

**8.1.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg.

**8.1.3 Auszahlungsverfahren**

Die Startbeihilfen können den Erzeugergemeinschaften und den Vereinigungen erst nach Ablauf des jeweiligen Förderjahres gegen Nachweis der Höhe des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfaßten Erzeugung und ihrer Organisationskosten ausgezahlt werden.

Den Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können im Laufe eines Förderjahres auf Antrag Abschläge bis zu 60 % auf die zu erwartende Startbeihilfe ausgezahlt werden (Anlage 2).

In diesem Fall ist ein einfacher Zwischennachweis über die in dem abgelaufenen Teil des Förderjahres

erzielten Verkaufserlöse und aufgewendeten Organisationskosten vorzulegen.

**8.1.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

**8.2 Zuwendungen gemäß Nummern 2.2 und 2.3 (Investitionen)**

**8.2.1 Antragsverfahren**

Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag an die Abteilung IV des MELF sowie an die Hausbank. Die Hausbank übersendet den Antrag in 2facher Ausfertigung zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag an die InvestitionsBank (ILB) des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam.

**8.2.2 Bewilligungsverfahren**

Die ILB sagt nach vorheriger Beratung im Ausschuß für Agrarstrukturförderung der Hausbank die Finanzhilfe zur Weiterleitung an den Antragsteller vertraglich zu.

**8.2.3 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der ILB zu erbringen.

**9. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förder Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**10. Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 1997 in Kraft. Sie ist zunächst bis zum 31. Dezember 1998 befristet.

Gleichzeitig tritt die "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Marktstrukturgesetz für Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen" vom 5. Dezember 1995 (ABl. S. 1270) außer Kraft.

Anlage 1

Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Postfach 379

15203 Frankfurt (Oder)

Antrag

auf Gewährung von Zuwendungen für Organisationskosten (Startbeihilfen) für anerkannte Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz i. V. mit der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Marktstrukturgesetz für Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen vom 25. März 1997

1. Antragsteller: .....

Vertretungsberechtigte: .....

.....

.....

Anschrift: .....

.....

.....

Termin der Anerkennung: .....

Kreditinstitut: .....

Konto-Nr.: .....

Bankleitzahl: .....

2. Maßnahme

Auf der Grundlage der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Marktstrukturgesetz für Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen" stellt die o. g. Erzeugergemeinschaft den Antrag auf die Gewährung von Zuwendungen für Organisationskosten für das .... Umsatzjahr 199..

3. Darstellung der Verkaufserlöse für das erste bis fünfte Umsatzjahr nach der Anerkennung:

Jahr nach Anerkennung	Zeitraum von - bis	Erzeugnis, Menge und Mengeneinheit (ME)	Preis/ME	Ist bzw. voraussichtlicher Verkaufserlös (DM)
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

4. Bemessungsgrundlage

4.1 Zu erwartende Verkaufserlöse der Erzeugergemeinschaft

Voraussichtlicher Verkaufserlös der vermarkteten Erzeugung im .... Umsatzjahr nach der Anerkennung:

Jahr nach der Anerkennung	Zeitraum	Verkaufserlös in DM	% des Verkaufserlöses <sup>1)</sup> = DM

<sup>1)</sup> nach Bemessungsgrenze für das jeweilige Förderjahr

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 1 Marktstrukturgesetz darf der Gesamtbetrag der Beihilfen die Summe der Höchstbeträge der Beihilfen für die ersten drei Jahre nach der Anerkennung nicht übersteigen.

4.2 Gründungskosten (zuwendungsfähig nur im **ersten** Förderjahr)

- vorbereitende Arbeiten
  - Erstellung der Gründungsakte
  - Erstellung der Satzung .....
- DM

4.3 Voraussichtlich entstehende Organisationskosten (Nummer 2.1 der Richtlinie)

- 4.3.1 Personal- und Reisekosten .....
  - 4.3.2 Geschäftskosten, Büroausstattung, PKW-Anschaffung .....
  - 4.3.3 Lagerungskosten .....
  - 4.3.4 Kosten für Aufbereitung und Verpackung .....
- DM

4.3.5	Versicherungskosten	.....	DM
4.3.6	Sach- und Personalkosten des Verkaufs	.....	DM
4.3.7	Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle, Gesundheits- und Hygienemaßnahmen	.....	DM
4.3.8	Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften	.....	DM
4.3.9	Kosten einer Risikoversicherung für Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften	.....	DM
Gesamtkosten (4.2 - 4.3.9) 100 % =			DM
. . . . % <sup>2)</sup> der o. g. Gesamtkosten =			DM

<sup>2)</sup> nach Bemessungsgrenze des jeweiligen Förderjahres

5. Beantragte Zuwendung für das ..... Umsatzjahr

5.1 Antrag auf Zuwendung als Anteilfinanzierung zu den beihilfefähigen Gründungs- und Organisationskosten entsprechend Nummern 4.1 bis 4.3

für den Zeitraum in Höhe von DM  
von bis

.....

5.2 Abschlag in Höhe von ..... % (max. 60 %) der Zuwendung

..... DM.

6. Erklärungen

Die Erzeugergemeinschaft erklärt, daß

6.1 die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

6.2 sie davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz - SubvG - vom 29. Juli 1976 - BGBl. I S. 2034 - sind und versichert, daß ihr subventionserhebliche Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind.

.....  
Ort, Datum

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift  
(Stempel)

Anlage 2

Antragsteller

.....  
Ort, Datum

An das Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
PF 379

15203 Frankfurt (Oder)

**Mittelanforderung**

**Betreff:** Zuwendungen zur Förderung anerkannter Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz - Startbeihilfen - i. V. m. der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von **Zuwendungen nach dem Marktstrukturgesetz für Erzeugergemeinschaften** und deren Vereinigungen vom 25. März 1997 für das ... Jahr nach der Anerkennung

hier: Anforderungen von Förderungsmitteln zur Anteilfinanzierung

**Kapitel:** ... **Titel:** ...

**Bezug:** Zuwendungsbescheid vom ..... Reg.-Nr.: .....

I. Bewilligte Förderungsmittel für das lfd. Haushaltsjahr (HJ):	.....	DM
Abzüglich bislang im lfd. HJ überwiesen	.....	DM
	_____	DM
Noch verfügbare Förderungsmittel im lfd. HJ	.....	DM

II. Tatsächlich verausgabte Förderungsmittel bis einschließlich ..... 19 ..  
insgesamt ..... DM, sie entsprechen .. % der bewilligten Zuwendung für das laufende .... Förderjahr.

III. Der Nachweis über die im abgelaufenen Teil des Förderjahres erzielten Verkaufserlöse für die anerkannte Erzeugung und die entstandenen Organisationskosten gemäß I. Nr. 5 des Zuwendungsbescheides ist als Anlage beigefügt.

IV. Überweisung des Teilbetrages von ..... DM  
auf Konto-Nr.: ..... bei ..... (BLZ .....)  
mit dem Vermerk .....

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.

( ..... )  
(Name und rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Anlage: Nachweis gemäß III.

## Bauleitplanung und Landschaftsplanung

Gemeinsamer Erlaß des Ministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Raumordnung und des  
Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Vom 29. April 1997

### Inhalt:

- Gegenstand des Erlasses
1. Gesetzlicher Auftrag zur Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene
  2. Aufgabe und Inhalt der örtlichen Landschaftsplanung
  3. Grünordnungsplan als Satzung
  4. Aufstellungspflicht von Landschafts- und Grünordnungsplänen
  5. Ausnahmen vom Erfordernis zur Aufstellung von Grünordnungsplänen trotz Aufstellung eines städtebaulichen Planes
  6. Aufstellung der Landschafts- und Grünordnungspläne
    - 6.1 Grundsätze
    - 6.2 Festlegung des Untersuchungsumfanges, der Untersuchungsdauer bei Landschafts- und Grünordnungsplänen und des Untersuchungsgebietes bei Grünordnungsplänen
    - 6.3 Reduzierung des Untersuchungsumfanges und der Kosten
    - 6.4 Vorgehen bei Widersprüchen zwischen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Belangen
    - 6.5 Beteiligung gemäß § 8 Abs. 1 BbgNatSchG
    - 6.6 Abwägung der Belange von Natur und Landschaft mit anderen Belangen bei der Aufstellung städtebaulicher Pläne
    - 6.7 Darstellung bzw. Festsetzung der Belange von Natur und Landschaft in städtebaulichen Plänen
    - 6.8 Beteiligung gemäß § 4 BauGB
- Anlagen: Mindestanforderungen an Landschaftspläne im Land Brandenburg und  
Mindestanforderungen an Grünordnungspläne im Land Brandenburg

### Gegenstand des Erlasses

Das Verhältnis der in § 7 BbgNatSchG geregelten Landschafts- und Grünordnungspläne zur Bauleitplanung ist Gegenstand dieses Runderlasses.

#### 1. Gesetzlicher Auftrag zur Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene

Die Landschaftsplanung ist in den §§ 5 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Planungsinstrument zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege rahmengesetzlich verankert. Nach § 6 Abs. 4 BNatSchG regeln die Länder das Verfahren und die Verbindlichkeit der Landschaftspläne, insbesondere für die Bauleitplanung; sie können auch bestimmen, daß Darstellungen des Landschaftsplanes als Darstellungen in den Flächennutzungsplan oder als Festsetzungen in den Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplan (die im folgenden mit dem Oberbegriff "städtebauliche Pläne" bezeichnet werden) aufgenommen werden.

Nach § 6 Abs. 3 BNatSchG ist bei den örtlichen Landschaftsplänen auf die Verwertbarkeit des Landschaftsplanes für die Bauleitplanung Rücksicht zu nehmen. Auf örtlicher Ebene erfaßt er als Landschaftsplan parallel zum Flächennutzungsplan jeweils das gesamte Gemeindegebiet und als Grünordnungsplan parallel zum Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan jeweils die zu beplanende Fläche.

Nach § 7 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) werden in den Landschafts- und Grünordnungsplänen die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den Trägern der Bauleitplanung dargestellt. Diese Darstellungen sind nach § 7 Abs. 2 BbgNatSchG in die Bauleitpläne und Vorhaben- und Erschließungspläne aufzunehmen.

§ 3 Satz 1 BbgNatSchG enthält für alle Planungsebenen die Pflicht zu einer Landschaftsplanung flächendeckend für den besiedelten und den unbesiedelten Bereich. Die Regelung aus § 7 Abs. 4 BbgNatSchG, daß Landschafts- und Grünordnungspläne für bestimmte Bereiche vordringlich aufzustellen sind, stellt bei Landschafts- und Grünordnungsplänen eine zeitliche Prioritätensetzung dar, bei Grünordnungsplänen zusätzlich auch eine räumliche Prioritätensetzung. Landschaftspläne werden für das ganze Gemeindegebiet aufgestellt, Grünordnungspläne in der Regel für Teile des Gemeindegebietes.

Der Pflicht zur flächendeckenden Landschaftsplanung hat die Gemeinde entsprochen, wenn sie für ihr ganzes Gemeindegebiet einen Landschaftsplan aufgestellt hat. Das gilt auch dann, wenn der Landschaftsplan unabhängig von einem städtebaulichen Plan aufgestellt wird.

#### 2. Aufgabe und Inhalt der örtlichen Landschaftsplanung

Aufgabe der Landschaftsplanung ist es nach § 3 Satz 1 BbgNatSchG, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen, zu begründen und deren Verwirklichung zu dienen. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus den unmittelbar anwendbaren §§ 1 und 2 BNatSchG und aus § 1 BbgNatSchG. Wenn die Ziele bereits im Landschaftsprogramm oder im Landschaftsrahmenplan räumlich konkretisiert sind, dann bauen die Landschafts- und Grünordnungspläne auf dieser Grundlage auf.

Die in die Landschafts- und Grünordnungspläne aufzunehmenden einzelnen Inhalte sind in § 4 Abs. 1 BbgNatSchG im allgemeinen und in § 7 Abs. 3 BbgNatSchG im besonderen dargestellt.

Weiterhin werden in Landschafts- und Grünordnungsplänen, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit städtebaulichen Plänen aufgestellt werden, entsprechend den §§ 10 ff. BbgNatSchG i. V. m. § 8a Abs. 1 Satz 3 BNatSchG Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dargestellt, die sich durch den städtebaulichen Plan, aber auch durch andere absehbare Eingriffe ergeben.

Da der städtebauliche Plan in weiten Teilen die Rechtsverbindlichkeit für die Inhalte des Landschafts- bzw. Grünordnungsplanes herstellt, sind in den Landschafts- und Grünordnungsplänen die Darstellungen, soweit sie für eine Übernahme in die städtebaulichen Pläne in Betracht kommen, so vorzunehmen, daß sie für diese verwendbar sind, also ggf. direkt in diese übernommen werden können (vgl. auch 6.7).

### 3. Grünordnungsplan als Satzung

Für den Fall, daß ein Bauleitplan zum Zeitpunkt der Aufstellung eines Grünordnungsplanes nicht erforderlich ist, hat der Träger der Bauleitplanung den Grünordnungsplan als Satzung zu beschließen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG). Für Grünordnungspläne als Satzung gelten die Sonderregelungen der §§ 8 Abs. 2 und 9 BbgNatSchG. Nach § 8 Abs. 2, 2. Halbsatz BbgNatSchG ist zur Aufstellung eines Grünordnungsplanes als Satzung ein weitgehend der Aufstellung eines Bebauungsplanes entsprechendes Verfahren vorgeschrieben. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit einer Bürgerbeteiligung und Auslegung des Grünordnungsplanes sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hingewiesen. Als Spezialregelung ist auch § 8 Abs. 2, 1. Halbsatz BbgNatSchG zu beachten, wonach Grünordnungspläne als Satzung der Genehmigung der nach § 8 Abs. 2 zuständigen Behörde bedürfen. Diese informiert die Fachbehörde für Naturschutz über die Genehmigung eines Grünordnungsplanes als Satzung. Im übrigen gelten die Ausführungen der Nummern 6.1 bis 6.3 entsprechend.

### 4. Aufstellungspflicht von Landschafts- und Grünordnungsplänen

Grundsätzlich steht es den Gemeinden frei, Landschafts- oder Grünordnungspläne unabhängig von städtebaulichen Plänen

schon zu einem früheren Zeitpunkt aufzustellen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschafts- bzw. Grünordnungsplans besteht aber spätestens mit der Aufstellung eines städtebaulichen Plans. Wenn ein städtebaulicher Plan aufgestellt wird, dann bedeutet das regelmäßig, daß das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschafts- oder Grünordnungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BNatSchG und § 7 Abs. 4 Nr. 1 BbgNatSchG eingetreten ist. Die Ausnahmen, bei denen dieses Erfordernis als Voraussetzung für die Genehmigung des städtebaulichen Planes nicht gegeben sein muß, sind in 5. benannt.

Der Pflicht zur Aufstellung von Landschafts- bzw. Grünordnungsplänen im Zusammenhang mit Bauleitplänen ist spätestens dadurch nachzukommen, daß parallel zum städtebaulichen Plan ein Landschafts- bzw. Grünordnungsplan erarbeitet wird, dessen Darstellungen dann in einem zweiten Schritt in den städtebaulichen Plan nach Abwägung mit den anderen Belangen aufgenommen werden (Parallelaufstellung).

Der Träger der Bauleitplanung hat bei der Erstellung städtebaulicher Pläne aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu gewährleisten (vgl. § 1 Abs. 5 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB); vgl. auch 6.6 und 6.7). Nach § 8a Abs. 1 BNatSchG ist im Bauleitplan über die Belange von Natur und Landschaft im Bezug auf Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entscheiden. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird durch einen Landschafts- oder Grünordnungsplan vorbereitet (vgl. auch 2.).

Mit der Einbeziehung der Landschafts- und Grünordnungspläne in die städtebaulichen Pläne wird auf örtlicher Ebene der Verpflichtung des § 3 Satz 2 BbgNatSchG entsprochen, wonach die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind, soweit sie sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Dies gilt entsprechend hinsichtlich der Aussage des § 3 Satz 3 BbgNatSchG, daß die Inhalte der Landschaftsplanung Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit bei Planungsentscheidungen darstellen.

### 5. Ausnahmen vom Erfordernis zur Aufstellung von Grünordnungsplänen trotz Aufstellung eines städtebaulichen Planes

Bei Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplänen, die

1. ausschließlich den bisherigen Bestand festschreiben,
2. nur Nutzungsänderungen bestehender baulicher Anlagen ermöglichen,
3. nur Nutzungsänderungen bestehender baulicher Anlagen und deren unwesentliche Erweiterungen ermöglichen,
4. nur den Rückbau vorhandener baulicher Nutzungen vorsehen,
5. lediglich einzelne Nutzungen ausschließen sollen,

6. die überbaubare Grundstücksfläche gegenüber den bereits nach § 34 BauGB zulässigen Vorhaben nicht erweitern,
7. überwiegend baulich genutzte oder genutzt gewesene Flächen (z. B. ehemalige LPG-Anlagen, versiegelte Park- oder Stellflächen, Industrie- oder Militärbrachen) neu beplanen, soweit die vorhandene bauliche Nutzung materiell rechtmäßig ist oder bereits vor 1990 bestanden hat und die neue bauliche Nutzung den nicht baulich genutzten Flächenanteil nicht verringert,
8. aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Planfeststellung ersetzen, soweit ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorliegt (dabei ist insbesondere § 8a Abs. 8 BNatSchG zu berücksichtigen),
9. Planänderungen oder Ergänzungen, die den Anforderungen der Nummern 1 bis 8 entsprechen, festsetzen

und bei

10. Textbebauungsplänen, die den Nummern 1 bis 9 entsprechen,

kann der Träger der Bauleitplanung auf die Aufstellung eines Grünordnungsplanes neben dem städtebaulichen Plan verzichten.

Bei Bebauungs-, Vorhaben- und Erschließungs- oder Textbebauungsplänen, die nur aus Kombinationen der Nummern 1 bis 9 bestehen, kann der Träger der Bauleitplanung auf die Aufstellung eines Grünordnungsplanes neben dem städtebaulichen Plan ebenfalls verzichten.

Werden die Anforderungen von Nummern 1 bis 10 überschritten, kann im Einzelfall, je nach Umfang der Überschreitung, eine Reduzierung des Untersuchungsumfanges gemäß Kapitel 6.3 in Frage kommen.

Diese Ausnahmen entbinden nicht von den Regelungen des § 8a Abs. 1 BNatSchG und von der Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB, die auch für o. g. Ausnahmen in vollem Umfange zu beachten sind.

## 6. Aufstellung der Landschafts- und Grünordnungspläne

### 6.1 Grundsätze

Die Träger der Bauleitplanung haben folgende Grundsätze zu beachten:

- Mit der nach § 8 Abs. 1 BbgNatSchG zuständigen Behörde ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen.
- Die Entscheidung über die Grenzen des städtebaulichen Plans ist auch von den Erfordernissen des Ausgleichs und Ersatzes gemäß § 8a BNatSchG abhängig.
- Bei der Erstellung oder einer wesentlichen, d. h. die Grundzüge der Planung berührenden Änderung oder Er-

gänzung des städtebaulichen Plans ist spätestens parallel zu diesem Plan der Entwurf des Landschafts- bzw. Grünordnungsplans zu erarbeiten (Parallelaufstellung), soweit nicht 5. zutrifft.

- Der Landschafts- bzw. Grünordnungsplan ist auf der Grundlage des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplans (§ 7 Abs. 5 BbgNatSchG) aufzustellen, soweit diese vorhanden sind.
- Der Landschafts- bzw. Grünordnungsplan soll möglichst von Personen erstellt werden, die die Berechtigung zur Führung des Diplomgrades "Dipl.-Ing." oder "Dipl.-Ing. (FH)" der Fachrichtung Landschaftsplanung/Landespflege/Landschaftsarchitektur oder eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Landschaftsplanung nachweisen können.
- Die nach § 8 Abs. 1 BbgNatSchG zuständige Behörde ist jeweils als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.

Bis zum Vorliegen der Rechtsverordnung gemäß § 4 Abs. 3 BbgNatSchG bestimmt der Träger der Bauleitplanung die Inhalte des Landschafts- bzw. Grünordnungsplans auf der Grundlage der als Anlagen 1 bzw. 2 beigefügten Mindestanforderungen.

### 6.2 Festlegung des Untersuchungsumfanges, der Untersuchungsdauer bei Landschafts- und Grünordnungsplänen und des Untersuchungsgebietes bei Grünordnungsplänen

Der Träger der Bauleitplanung bestimmt entsprechend den Erfordernissen den Untersuchungsumfang (vgl. auch 6.3), die voraussichtliche Untersuchungsdauer zur Erarbeitung des Landschafts- bzw. Grünordnungsplans und bei Grünordnungsplänen zusätzlich das Untersuchungsgebiet.

Bei der Festlegung des Untersuchungsumfanges, der Untersuchungsdauer bei Landschafts- und Grünordnungsplänen und der Festlegung des Untersuchungsgebietes bei Grünordnungsplänen soll möglichst frühzeitig mit der nach § 8 Abs. 1 BbgNatSchG zuständigen Behörde Kontakt aufgenommen werden. Dabei kann der Träger der Bauleitplanung bei der nach § 8 Abs. 1 BbgNatSchG zuständigen Behörde auch erfragen, welche dort vorliegenden Untersuchungen und Daten dem Träger der Bauleitplanung zur Erarbeitung des Landschafts- und Grünordnungsplanes zur Verfügung gestellt werden können.

Die Untersuchungsdauer soll beim Landschaftsplan möglichst eine Vegetationsperiode betragen. Dabei sind die Aussagen der landesweiten Biotoptypen- und Landnutzungskartierung stichprobenartig zu kontrollieren. Bei Grünordnungsplänen ist die Untersuchungsdauer so zu wählen, daß die im Gebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten qualitativ sicher bestimmt werden können. Eine quantitative Erhebung von Arten und Lebensgemeinschaften ist in der Regel nicht erforderlich (vgl. auch 6.3).

Das Untersuchungsgebiet der Grünordnungspläne entspricht

mindestens dem des städtebaulichen Planes, soweit ein städtebaulicher Plan aufgestellt werden soll. Wenn es die Belange von Natur und Landschaft erfordern, z. B. wenn Wechselwirkungen zu Anschlußflächen bestehen, ist das Untersuchungsgebiet des Grünordnungsplanes entsprechend größer festzulegen.

### 6.3 Reduzierung des Untersuchungsumfanges und der Kosten

Bei der Festlegung des Untersuchungsumfanges können bei der Bestandsaufnahme und Landschaftsbewertung bereits untersuchte Inhalte außer Betracht bleiben. Dabei ist zu beachten, daß die Grundleistungen bei Landschafts- und Grünordnungsplänen gemäß §§ 45 a und 46 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in jedem Falle erbracht werden müssen. Die übrigen über die in den §§ 45 a und 46 HOAI definierten Grundleistungen hinausgehenden Arbeiten zur Bewältigung der Eingriffsregelung sowie die in 6.2 angesprochenen Stichprobenkontrollen sind besondere Leistungen, die in jedem Landschaftsplan und Grünordnungsplan in der Regel zu erbringen sind.

In Landschafts- und Grünordnungsplänen sollen zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen, soweit geeignet, auch Darstellungen aus

- Planfeststellungsverfahren,
- Linienbestimmungsverfahren,
- Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- Raumordnungsverfahren,
- wasserwirtschaftlichen Planungen,
- Agrarstrukturellen Vorplanungen,
- Flurneuordnungsverfahren,
- Biotopkartierungen,
- Pflege- und Entwicklungsplänen und
- anderen Untersuchungen der nach § 8 Abs. 1 zuständigen Behörde

verwendet werden.

In Grünordnungsplänen sollen, soweit geeignet und soweit keine aktuelleren oder genaueren Grundlagen vorliegen, Inhalte der Landschaftspläne übernommen werden.

In den Landschaftsplänen sollen, soweit geeignet, auch Darstellungen aus Grünordnungsplänen als Satzung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG verwendet werden.

Wird für ein Gebiet, für das zuvor ein Grünordnungsplan als Satzung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG aufgestellt worden ist, nun ein städtebaulicher Plan aufgestellt, und zu diesem ein Grünordnungsplan, so sollen, soweit geeignet, die Untersuchungen des zuvor als Satzung aufgestellten Grünordnungsplanes für den Grünordnungsplan zum städtebaulichen Plan verwendet werden.

Diese Aussagen müssen jedoch aktuell sein. So sind z. B. Darstellungen, die Arten und Lebensgemeinschaften betreffen, in der Regel spätestens nach fünf Jahren zu überprüfen.

Bei Grünordnungsplänen zu

- qualifizierten Bebauungsplänen sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile,
- einfachen Bebauungsplänen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile,
- Textbebauungsplänen,
- vereinfachten Planänderungen gemäß § 13 BauGB und
- Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie zu Bebauungsplänen, die den Anforderungen von Kapitel 5 Nr. 1 bis 10 entsprechen, soweit nicht auf einen Grünordnungsplan verzichtet wird,

kann der Untersuchungsumfang reduziert werden.

Bei der Erarbeitung sind vorhandene Daten wechselseitig für die örtliche Landschaftsplanung und die städtebauliche Planung zu nutzen.

Der reduzierte Untersuchungsumfang und die Verwendung bereits vorliegender Darstellungen bzw. bereits erbrachter Leistungen sind bei der Auftragserteilung und bei der Kostenrechnung nach den Maßgaben der HOAI zu beachten.

### 6.4 Vorgehen bei Widersprüchen zwischen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Belangen

Treten Widersprüche zwischen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und anderen Belangen - insbesondere des Städtebaus - auf, so kann es angebracht sein, die Möglichkeit alternativer Planungskonzepte zu prüfen, soweit dieses erforderlich und möglich ist. Die Erarbeitung von Planungsalternativen soll dabei unter Berücksichtigung der weitestgehenden Möglichkeiten zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 8a BNatSchG und § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 14 BbgNatSchG erfolgen. Die Alternativen sollten zwischen den Trägern der Bauleitplanung und der nach § 8 Abs. 1 BbgNatSchG zuständigen Behörde erörtert werden. Gegebenenfalls kann die Erörterung der Planungsvarianten ergeben, daß eine Änderung der Grenzen des städtebaulichen Plans notwendig ist, um in ihm die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen bzw. festzusetzen.

Im Einzelfall kann es auch dazu führen, daß bei Planungen, die voraussichtlich zu nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen werden, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege so gewichtig sind (d. h., eine Überwindung in der Abwägung nicht möglich ist), daß auf den Plan oder auf das Vorhaben an diesem Standort verzichtet werden sollte. In diesem Fall käme die Prüfung von Alternativstandorten in Betracht.

Andererseits können im Einzelfall auch die städtebaulichen Belange so gewichtig sein, daß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ihnen gegenüber zurücktreten müssen. Dieses ist auch in der Abwägung und Begründung darzulegen.

### 6.5 Beteiligung gemäß § 8 Abs. 1 BbgNatSchG

Der Träger der Bauleitplanung beteiligt vor der Aufnahme der Darstellungen des Landschafts- bzw. Grünordnungsplans in den städtebaulichen Plan die nach § 8 Abs. 1 BbgNatSchG zuständige Naturschutzbehörde zum Landschafts- bzw. Grünordnungsplan. Diese Beteiligung sollte so früh wie möglich erfolgen, um Vorlauf zur städtebaulichen Planung zu erzielen. Wird zur städtebaulichen Planung eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung und Erörterung) durchgeführt, soll die Beteiligung der nach § 8 Abs. 1 zuständigen Behörde zum Landschafts- bzw. Grünordnungsplan spätestens parallel dazu erfolgen.

Die Fachbehörde für Naturschutz führt eine Statistik über den Stand der örtlichen Landschaftsplanung in Brandenburg. Zu diesem Zweck informiert am Ende eines Quartals die nach § 8 Abs. 1 zuständige Behörde die Fachbehörde für Naturschutz über die Aufstellung eines Landschafts- bzw. Grünordnungsplanes.

Um den Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zu geben, sich umfassend über den Planungsprozeß zu informieren, ist der Landschaftsplan bzw. Grünordnungsplan zur Einsichtnahme bereitzustellen. Dies ist jedoch kein Verfahrenserfordernis für die Aufstellung der städtebaulichen Pläne und ist daher nicht von der Genehmigungsbehörde zu prüfen.

Die nach § 8 Abs. 1 zuständige Naturschutzbehörde teilt dem Träger der Bauleitplanung ihre Beurteilung des Landschafts- bzw. Grünordnungsplanes sowie die zu berücksichtigenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit. Ist die Beurteilung innerhalb von drei Monaten beim Landschaftsplan bzw. innerhalb eines Monats beim Grünordnungsplan nicht möglich, kann der Zeitraum zur Beurteilung durch die nach § 8 Abs. 1 BbgNatSchG zuständige Naturschutzbehörde unter Angabe von Gründen beim Landschaftsplan auf höchstens fünf Monate, beim Grünordnungsplan auf höchstens drei Monate verlängert werden; dabei hat sie die Belange des Trägers der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Äußert sich die nach § 8 Abs. 1 zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb dieses Zeitraums, kann der Träger der Bauleitplanung davon ausgehen, daß keine fachlichen Bedenken gegen den Landschafts- bzw. Grünordnungsplan bestehen.

### 6.6 Abwägung der Belange von Natur und Landschaft mit anderen Belangen bei der Aufstellung städtebaulicher Pläne

Wie bei den verwendeten Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB bzw. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im allgemeinen und die Anforderungen zur Vermeidung (Minderung) von Eingriffen in Natur und Landschaft im besonderen in der Abwägung Berücksichtigung fanden und welche Darstellungen bzw. Festsetzungen unter dem Aspekt von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgten, ist im Erläuterungsbericht zum

Flächennutzungsplan sowie in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan darzustellen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies ebenfalls in der nach § 5 Abs. 5 bzw. § 9 Abs. 8 BauGB erforderlichen Erläuterung bzw. Begründung darzustellen. Damit wird auch § 3 Satz 4 BbgNatSchG entsprochen.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der nach § 8 Abs. 1 BbgNatSchG zuständigen Behörde sind in die Abwägung nachvollziehbar einzustellen. D. h., eine Auseinandersetzung mit dem angesprochenen Belang ist in der Erläuterung zu dokumentieren. Eine zustimmende Beurteilung der Landschafts- bzw. Grünordnungspläne durch die bei ihrer Aufstellung gemäß § 8 Abs. 1 BbgNatSchG zu beteiligende Behörde ist für das weitere Verfahren einschließlich der Genehmigung der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Bei wesentlichen fachlichen Mängeln des Landschafts- oder Grünordnungsplanes ist durch die den Bauleitplan genehmigende Behörde zu prüfen, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zumindest so aufbereitet wurden, daß sie als Grundlage für die gerechte Abwägung aller Belange nach § 1 BauGB dienen können. Das bedeutet jedoch nicht eine Prüfung des Landschafts- oder Grünordnungsplanes durch die den Bauleitplan genehmigende Behörde.

### 6.7 Darstellung bzw. Festsetzung der Belange von Natur und Landschaft in städtebaulichen Plänen

Zur Integration der Landschafts- bzw. Grünordnungspläne in die städtebaulichen Pläne kommen grundsätzlich alle Darstellungs- bzw. Festsetzungsmöglichkeiten der §§ 5 bzw. 9 BauGB in Betracht. Dies gilt insbesondere auch für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 oder nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Ergänzend zu § 9 BauGB können im sonstigen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanes Festsetzungen gemäß § 8 a Abs. 1 Satz 2 und 4 BNatSchG dargestellt werden. Diese Festsetzungen dienen dazu, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auszugleichen, zu mindern oder zu ersetzen. Sie können nach § 8a Abs. 1 Satz 4 und 5 BNatSchG den Grundstücken, auf denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.

Eine Erklärung, daß der Landschaftsplan bzw. Grünordnungsplan Bestandteil des städtebaulichen Plans ist, ist nicht zulässig, denn der Landschafts- und Grünordnungsplan enthält auch weitergehende Inhalte, als für den städtebaulichen Plan erforderlich ist. Dazu gehören z. B. Bestandsaufnahme und -beurteilung.

Wenn jedoch die Karte, in der die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt sind (Planung), ausnahmsweise keine weitergehenden Inhalte enthält,

kann sie durch den Träger der Bauleitplanung als Bestandteil des städtebaulichen Planes bezeichnet und zur Urkunde dazugehörig behandelt werden.

Eine direkte Übernahme aller oder einzelner Darstellungen bzw. Festsetzungen in den städtebaulichen Plan, die im Ergebnis der Abwägung in diesen aufgenommen werden sollen, wird empfohlen. Direkte Übernahme heißt, daß die textlichen und zeichnerischen Darstellungen, die für die Übernahme in die Bauleitpläne vorgesehen sind, so abgefaßt werden, daß sie unverändert in die Bauleitpläne übernommen werden können.

Die Darstellungen der Landschafts- und Grünordnungspläne der Bestandserfassung und -beurteilung und die weitergehenden Inhalte der Planung können insbesondere verwendbar sein als Grundlage für andere Planungen (vgl. auch 6.3 Nr. 1) und als Begründung gemeindlicher Ziele.

### 6.8 Beteiligung gemäß § 4 BauGB

Die Träger der Bauleitplanung nehmen die Darstellungen des Landschafts- bzw. Grünordnungsplans bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des städtebaulichen Plans schon zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) bzw. zur öffentlichen Auslegung und förmlichen Bürgerbeteiligung in den Entwurf des städtebaulichen Plans (gemäß § 7 Abs. 2 BbgNatSchG) auf und entscheiden nach der TÖB- und Bürgerbeteiligung im Rahmen ihrer Abwägungspflicht nach § 1 Abs. 6 BauGB endgültig darüber.

Die nach § 8 Abs. 1 BbgNatSchG zuständige Naturschutzbehörde ist gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zugleich Träger öffentlicher Belange und hat zum städtebaulichen Plan innerhalb der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

Dieser Erlaß ersetzt den Gemeinsamen Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr "Bauleitplanung und Landschaftsplanung" vom 24. Oktober 1994 (ABl. S. 1638).

## Anlage 1

### Mindestanforderungen an Landschaftspläne im Land Brandenburg

#### 1. Form der Landschaftspläne

- Landschaftspläne bestehen aus Text, Karte und Begründung.
- Die Karten des Landschaftsplanes sind im Maßstab des Flächennutzungsplanes, i. d. Regel M 1 : 10 000, anzufertigen.
- Vorentwurf und Entwurf des Landschaftsplanes bzw. Grünordnungsplanes sind als solche kenntlich zu machen und mit einem Datum zu versehen.
- In den Karten mit planerischen Aussagen sind die "Planzeichen für die Landschaftsplanung" (Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie 1986, Bonn - Bad Godesberg) zu verwenden. Begründete Abweichungen und Ergänzungen sind möglich.

#### 2. Bestandsaufnahme

Der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft im Untersuchungsgebiet ist zu erfassen und danach zu bewerten, wie die einzelnen Schutzgüter in ihren Funktionen den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen. In diesem Zusammenhang sind auch ggf. bestehende Vorbelastungen/Beeinträchtigungen darzustellen.

Zu betrachten sind:

- die abiotischen Naturhaushaltsfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft),
- Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume (Biotope) unter Angabe der jeweiligen Gefährdung entsprechend den Roten Listen für das Land Brandenburg bzw. ihres gesetzlichen Schutzes entsprechend der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV); (Mindestanforderung: flächendeckende Biotopkartierung entsprechend dem im Land Brandenburg geltenden Kartierungsschlüssel; Erfassung der vorherrschenden und der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten unter Zuordnung zu den Biotoptypen),
- das Landschaftsbild bezüglich seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit bzw. des Erholungswertes der Landschaft,
- die siedlungsgeschichtliche Entwicklung,
- die gegenwärtige Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der Flächenversiegelung, der Verteilung und Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie ihrer Ausstattung und der Erschließungsflächen für Freizeit- und Erholungsnutzungen,
- die festgesetzten und einstweilig gesicherten Schutzgebiete nach den §§ 20 bis 26 BbgNatSchG sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 31, 32, 34 und 35 BbgNatSchG.

### 3. Landschaftsbewertung

Bewertungen erfolgen verbal-argumentativ mit dem erforderlichen Flächenbezug und unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Naturhaushaltsfaktoren. Die Ergebnisse der Aufnahme und Bewertung des Bestandes sind in Text und Karte zusammenfassend darzustellen. Bereiche von besonderer Sensibilität gegenüber bestimmten Nutzungen (hinsichtlich aller zu behandelnden Schutzgüter) sind zu kennzeichnen. Bereiche, für die vertiefende Untersuchungen des Naturhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt bzw. des Landschaftsbildes erforderlich sind, sind auszuweisen.

Die zukünftigen Nutzungen und Entwicklungen im Untersuchungsgebiet sind darzustellen. Im Zusammenhang mit Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen/Vorhaben- und Erschließungsplänen sind u. a. die damit vorzubereitenden baulichen Nutzungen zu beschreiben. Der absehbare Bedarf an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie an sonstigen Grün- und Freiflächen ist einzuschätzen.

### 4. Entwicklungsziele

Auf der Grundlage der übergeordneten Fachpläne Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan sind aus der Aufnahme und Bewertung des Bestandes die naturschutzfachlichen Entwicklungsziele für das Untersuchungsgebiet abzuleiten und darzustellen.

### 5. Konfliktanalyse

Konflikte zwischen Bestand und absehbarer Entwicklung im Untersuchungsgebiet einerseits und in Nummer 4 dargestellten Entwicklungszielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege andererseits sind aufzuzeigen. Dabei ist der Bezug zu den Schutzgütern mit ihren Funktionen sowie zu den jeweiligen Flächen einschließlich ihrer Wechselwirkungen herzustellen. Eingriffe im Sinne des § 10 BbgNatSchG sind nach Art, Umfang und Lage, darzustellen. Die Konflikte sind in einer Karte darzustellen, wenn es zum Verständnis und zur Nachvollziehbarkeit erforderlich ist (z. B. bei hoher Konfliktdichte oder starker Differenziertheit des Untersuchungsgebietes).

### 6. Planung

Das Konzept der Planung soll zusammenfassend vorangestellt werden. Dabei sind die Funktionen der einzelnen Flächen und Strukturen des Untersuchungsgebietes nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten darzulegen. In Text und Karten sind Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen

- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Klima, Luft sowie zum Arten- und Biotopschutz;
- zum Schutz und zur Entwicklung des Landschaftsbildes und der für die naturverträgliche Erholung geeigneten Bereiche;

- zu den naturschutzfachlichen Anforderungen an andere Flächennutzungen, insbesondere zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen für die umweltverträgliche Gestaltung und Nutzung vorhandener Siedlungs- und Gewerbegebiete sowie zu Infrastruktureinrichtungen;
- zu den voraussichtlich erforderlichen Flächen und Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft infolge von Eingriffsvorhaben

zu benennen.

Die Zweckbestimmung sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere für folgende Flächen darzustellen:

- Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushaltes, der Lebensraumfunktionen oder des Landschafts- und Ortsbildes,
- klimatisch wichtige Freiflächen,
- Grünflächen,
- landschaftsgebundene Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,
- Fuß-, Rad- und Reitwegesysteme,
- Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen,
- landschaftspflegerische Sanierungsbereiche,
- Ortseingänge und Siedlungsränder,
- bauliche Anlagen,
- Flächen für den Immissionsschutz.

Geplante Eingriffe sind in ihren Auswirkungen auf die Funktionen des Naturhaushaltes und unter Angabe von Art, Umfang und Lage den entsprechenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer Bilanz gegenüberzustellen. Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sind als Grundlage für die Ableitung von Ersatzmaßnahmen darzustellen. Die Bilanzierung soll grundsätzlich verbal-argumentativ durchgeführt werden.

## Anlage 2

### Mindestanforderungen an Grünordnungspläne im Land Brandenburg

#### 1. Form der Grünordnungspläne

- Grünordnungspläne bestehen aus Text, Karte und Begründung.  
Die Karten des Grünordnungsplanes sind im Maßstab des Bebauungsplanes bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanes i. d. Regel M 1 : 500 bis M 1 : 1.000 anzufertigen.
- Vorentwurf und Entwurf des Grünordnungsplanes sind als solche kenntlich zu machen und mit einem Datum zu versehen.
- In den Karten mit planerischen Aussagen sind die "Planzeichen für die Landschaftsplanung" (Bundesforschungs-

anstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie 1986, Bonn - Bad Godesberg) zu verwenden; begründete Abweichungen und Ergänzungen sind möglich. Die Verwendbarkeit für die städtebaulichen Pläne ist dabei zu berücksichtigen (vgl. 6.7).

## 2. Bestandsaufnahme

Der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft im Untersuchungsgebiet ist zu erfassen und danach zu bewerten, wie die einzelnen Schutzgüter in ihren Funktionen den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen. In diesem Zusammenhang sind auch ggf. bestehende Vorbelastungen/Beeinträchtigungen darzustellen.

Liegt kein Landschaftsplan vor, sind

- die abiotischen Naturhaushaltsfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft),
- Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume (Biotope) unter Angabe der jeweiligen Gefährdung entsprechend den Roten Listen für das Land Brandenburg bzw. ihres gesetzlichen Schutzes entsprechend der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV); (Mindestanforderung: flächendeckende Biotopkartierung entsprechend dem im Land Brandenburg geltenden Kartierungsschlüssel; Erfassung der vorherrschenden und der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten unter Zuordnung zu den Biotypen),
- das Landschaftsbild bezüglich seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit bzw. des Erholungswertes der Landschaft,
- die siedlungsgeschichtliche Entwicklung, soweit im Bebauungsplan nicht ausreichend behandelt,
- die gegenwärtige Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der Flächenversiegelung, der Verteilung und Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie ihrer Ausstattung und der Erschließungsflächen für Freizeit- und Erholungsnutzungen,
- die festgesetzten und einstweilig gesicherten Schutzgebiete nach den §§ 20 bis 26 BbgNatSchG sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 31, 32, 34 und 35 BbgNatSchG

zu betrachten.

Liegt ein Landschaftsplan vor oder werden Grünordnungspläne zu städtebaulichen Plänen gemäß Kapitel 5 Nr. 1 bis 10 des Erlasses aufgestellt, reicht zur Darstellung des Bestandes eine Karte aus, in der

- die Biotypen gemäß Kartierschlüssel des Landesumweltamtes
- die Schutzausweisungen gemäß §§ 20 bis 27 BbgNatSchG und
- die vorherrschenden und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

dargestellt sind, soweit nicht aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten eine vertiefende Darstellung weiterer Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erho-

lung) geboten ist. Die Darstellung der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung kann in diesen Fällen entfallen. Soweit ein Landschaftsplan vorliegt, kann die Darstellung der gegenwärtigen Flächennutzung und der Verteilung von Grün- und Freiflächen verbal auf der Grundlage des Landschaftsplanes erfolgen.

## 3. Landschaftsbewertung

Bewertungen erfolgen verbal-argumentativ mit dem erforderlichen Flächenbezug und unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Naturhaushaltsfaktoren. Die Ergebnisse der Aufnahme und Bewertung des Bestandes sind in Text und Karte zusammenfassend darzustellen. Bereiche von besonderer Sensibilität gegenüber bestimmten Nutzungen (hinsichtlich aller zu behandelnden Schutzgüter) sind zu kennzeichnen. Bereiche, für die vertiefende Untersuchungen des Naturhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt bzw. des Landschaftsbildes erforderlich sind, sind auszuweisen.

Die zukünftigen Nutzungen und Entwicklungen im Untersuchungsgebiet sind darzustellen. Im Zusammenhang mit Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen/Vorhaben- und Erschließungsplänen sind u. a. die damit vorzubereitenden baulichen Nutzungen zu beschreiben. Der absehbare Bedarf an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie an sonstigen Grün- und Freiflächen ist einzuschätzen.

Soll zu einem städtebaulichen Plan nach Kapitel 5 Nr. 1 bis 10 des Erlasses ein Grünordnungsplan aufgestellt werden, so kann auf die Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung verzichtet werden, soweit nicht aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten eine Bewertung geboten ist. Soweit ein Landschaftsplan vorliegt, kann bei Grünordnungsplänen die Bewertung der Schutzgüter verbal auf der Grundlage des Landschaftsplanes erfolgen.

## 4. Entwicklungsziele

Auf der Grundlage übergeordneter Fachplanungen (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan) sind aus der Aufnahme und Bewertung des Bestandes die naturschutzfachlichen Entwicklungsziele für das Untersuchungsgebiet abzuleiten und darzustellen.

Soweit ein Landschaftsplan vorliegt, können in Grünordnungsplänen die naturschutzfachlichen Entwicklungsziele, die im Landschaftsplan für das Gebiet des Grünordnungsplanes formuliert sind, in verbaler Form übernommen werden.

## 5. Konfliktanalyse

Konflikte zwischen Bestand und absehbarer Entwicklung im Untersuchungsgebiet einerseits und in Nummer 4 dargestellten Entwicklungszielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege andererseits sind aufzuzeigen. Dabei ist der Bezug zu den Schutzgütern mit ihren Funktionen sowie zu den jeweiligen Flächen einschließlich ihrer Wechselwirkungen herzustellen.

len. Eingriffe im Sinne des § 10 BbgNatSchG sind nach Art, Umfang und Lage und nach bau-, anlage- und betriebsbedingten, ggf. rückbaubedingten Beeinträchtigungen darzustellen. Die Konflikte sind in einer Karte darzustellen, wenn es zum Verständnis und zur Nachvollziehbarkeit erforderlich ist (z. B. bei hoher Konfliktdichte oder starker Differenziertheit des Untersuchungsgebietes).

Soweit die Eingriffsregelung im Landschaftsplan umfassend behandelt wurde und keine Schutzausweisungen gemäß §§ 20 bis 27 BbgNatSchG oder für Natur und Landschaft besonders wertvolle Bereiche aus dem Landschaftsrahmenplan betroffen sind, reicht eine verbale Konfliktbeschreibung aus.

## 6. Planung

Das Konzept der Planung soll zusammenfassend vorangestellt werden. Dabei sind die Funktionen der einzelnen Flächen und Strukturen des Untersuchungsgebietes nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten darzulegen. In Text und Karten sind Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen

- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Klima, Luft sowie zum Arten- und Biotopschutz;
- zum Schutz und zur Entwicklung des Landschaftsbildes und der für die naturverträgliche Erholung geeigneten Bereiche;
- zu den naturschutzfachlichen Anforderungen an andere Flächennutzungen, insbesondere zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen für die umweltverträgliche Gestaltung und Nutzung vorhandener Siedlungs- und Gewerbegebiete sowie zu Infrastruktureinrichtungen;

- zu den voraussichtlich erforderlichen Flächen und Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft infolge von Eingriffsvorhaben

zu benennen.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind, soweit möglich, insbesondere für die Zweckbestimmung folgender Flächen darzustellen:

- Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushaltes, der Lebensraumfunktionen oder des Landschafts- und Ortsbildes,
- klimatisch wichtige Freiflächen,
- Grünflächen,
- landschaftsgebundene Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,
- Fuß-, Rad- und Reitwegesysteme,
- Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen,
- landschaftspflegerische Sanierungsbereiche,
- Ortseingänge und Siedlungsränder,
- bauliche Anlagen,
- Flächen für den Immissionsschutz.

Geplante Eingriffe sind in ihren Auswirkungen auf die Funktionen des Naturhaushaltes und unter Angabe von Art, Umfang und Lage den entsprechenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer Bilanz gegenüberzustellen. Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sind als Grundlage für die Ableitung von Ersatzmaßnahmen darzustellen. Die Bilanzierung soll grundsätzlich verbal-argumentativ durchgeführt werden.



**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

420

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 20 vom 23. Mai 1997

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0